

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)

**Neufassung
2018**

Impressum

Herausgeber: Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024
Internet: www.lm.mv-regierung.de
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de

Gültig ab: 01.06.2018

Die Veröffentlichung wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1 Vorgaben zur Bewertung von Eingriffen	4
2 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	5
2.1 Ermittlung des Biotopwertes.....	5
2.2 Ermittlung des Lagefaktors	6
2.3 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	7
2.4 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen	8
2.5 Versiegelung und Überbauung.....	8
2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.....	8
2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/ Korrektur Kompensationsbedarf	8
2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs	8
3. Bewertung von befristeten Eingriffen	8
3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	9
3.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs.....	9
4. Anforderungen an die Kompensation	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen	10
4.3 Ermittlung des Kompensationsumfangs.....	10
4.4 Entsiegelungszuschlag	10
4.5 Lagezuschlag	10
4.6 Berücksichtigung von Störquellen	11
5. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)	11

Anlagen:

1: Funktionen von besonderer Bedeutung	12
2: Tierartenerfassung	13
2a: Untersuchungszeiträume und Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung	19
3: Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe der Biotoptypen	21
4: Ausführliche Biotopwertermittlung	44
5: Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabenstypen	45
6: Kompensationsmaßnahmen und ihre naturschutzfachliche Bewertung	46

Einführung

Die nachfolgenden Hinweise zur Bewertung von Eingriffen sollen nunmehr die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern bilden. Sie berücksichtigen die landesweiten Bemühungen, durch Vereinfachung und Standardisierung im administrativen Bereich unter Wahrung der Rechtssicherheit und der fachlichen Anforderungen das Bewertungsverfahren handhabbarer zu gestalten. Die jetzt vorliegende Fassung soll die 1999 eingeführte erste Fassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ vollständig ersetzen.

Das neue Bewertungsverfahren ist eine Vorgabe für Eingriffe aller Art in Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht Regelwerke für spezielle Eingriffstypen durch die oberste Naturschutzbehörde gesondert anerkannt oder eingeführt worden sind.

Für die Eingriffsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung wird die Anwendung dieser Hinweise empfohlen.

Folgende Sonderregelwerke zur Eingriffsbewertung sind aktuell gültig:

Eingriffstyp	Regelwerk	Gültigkeit
Bau von Landes- und Bundesstraßen	Leitfaden zur Erstellung und Prüfung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in M-V	Seit 2002
Eingriffe in Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume	Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern	Seit 2015
	Baumschutzkompensationserlass	Seit 2007

1. Vorgaben zur Bewertung von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zwischen einem multifunktionalen und einem additiven Kompensationsbedarf zu unterscheiden.

Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Bei der Betroffenheit dieser Schutzgüter mit Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung (Anlage 1) sind die jeweils beeinträchtigten Funktionen im Einzelnen zu erfassen und zu bewerten, wodurch sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben kann (additiver Kompensationsbedarf).

2. Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Die im Einwirkungsbereich des Eingriffs liegenden Biotoptypen sind stets zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfolgt auf der Grundlage der vom LUNG herausgegebenen Biotopkartieranleitung in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist neben der Ermittlung des Biotoptyps immer eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung (ausführliche Biotopkartierung) vorzunehmen. Hinweise zur Kartierung sind der Biotopkartieranleitung sowie hinsichtlich der Tierarterfassung den Anlagen 2 und 2a zu entnehmen. Bei anderen Eingriffen kann die örtlich zuständige Naturschutzbehörde eine ausführliche Biotoperfassung verlangen, soweit es zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich ist, insbesondere, wenn das Vorkommen von Rote-Liste-Arten nicht auszuschließen ist. Dies wird in der Regel spätestens dann der Fall sein, wenn größere Flächen (ab 0,5 ha) eines Biotops ab der Wertstufe 3 nach Anlage 3 betroffen sind.

Bei der Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist grundsätzlich eine ausführliche Biotopkartierung vorzunehmen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann im naturschutzfachlich begründeten Einzelfall davon abweichen.

Soweit eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich ist, sind die Unterlagen auch bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf wird als Eingriffsflächenäquivalent in m² (m² EFA) angegeben.

2.1 Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, nach der folgenden Tabelle ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Dieser durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben, bei direkter Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope und bei geplanten Vorhaben in größere Flächen (ab 0,5 ha) eines Biotops ab der Wertstufe 3 ist nicht der durchschnittliche Biotopwert bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfes in Ansatz zu bringen, sondern über eine differenzierte floristische und faunistische Kartierung die tatsächliche Ausprägung des Biotops zu bestimmen. Anhand der Kartiererergebnisse erfolgt dann nach den Vorgaben der Anlage 4 die Festlegung des Biotopwertes. Konkrete Vorgaben für faunistische Erfassungen finden sich in den Anlagen 2 und 2a.

Je höher der Biotopwert eines Biotoptyps ist, desto größer ist auch der erforderliche Kompensationsbedarf. Eingriffe in Biotope der Wertstufen 3 und 4 sind eher die Ausnahme. In aller Regel finden Eingriffe auf Flächen statt, von denen geringer wertige Biotope (Wertstufen 0, 1 oder 2) betroffen sind.

2.2 Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor).

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Be trägt in einem Schutzgebiet der Abstand zu einer Störquelle weniger als 100 m, ist der Lagefaktor um den Wert von 0,25 zu reduzieren.

2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem Lagefaktor.

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	-----------------------	---	--

2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab. Die Eingriffstypen und die zu berücksichtigenden Wirkbereiche sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Wirkzone	Wirkfaktor
I	0,5
II	0,15

Die Funktionsbeeinträchtigung wird wie folgt ermittelt:

Fläche [m ²] des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]
--	---	--	---	------------	---	---

2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--

2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Aus den unter 2.3 – 2.5 berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.3)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.4)	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ] (Pkt. 2.5)	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--	---	--

2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Mit dem Eingriffsvorhaben werden häufig auch sog. kompensationsmindernde Maßnahmen durchgeführt. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nicht die Qualität von Kompensationsmaßnahmen besitzen, gleichwohl eine positive Wirkung auf den Naturhaushalt haben, was zur Minderung des unter Pkt. 2.6 ermittelten Kompensationsbedarfs führt.

Die Beschreibung und Bewertung der kompensationsmindernden Maßnahmen ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Das Flächenäquivalent für kompensationsmindernde Maßnahmen wird über folgende multiplikative Verknüpfung ermittelt:

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]	x	Wert der kompensationsmindernden Maßnahme	=	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ² FÄ]
--	---	---	---	---

Der ggf. um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ] Pkt. 2.6	-	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ² EFÄ] Pkt. 2.7	=	Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--

2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wurde der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist. In Anlage 1 sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Konkrete Hinweise sind auch dem Gutachten „ Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (LABL) zu entnehmen (IWU, 1995).

Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

3. Bewertung von befristeten Eingriffen

Eingriffe sind als dauerhafte Eingriffe einzustufen, wenn sie mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden sind, ohne zeitliche Befristung genehmigt werden oder die Beeinträchtigungen (Biotope) nur sehr langfristig kompensiert werden können. Dagegen werden Eingriffe als befristet bewertet, wenn sie in ihrer Wirkung und hinsichtlich des Genehmigungszeitraumes befristet sind und die Beeinträchtigungen kurzfristig kompensiert werden können.

Es ist eine zeitliche Grenze festzulegen, bis wann ein Eingriff als befristet bzw. ab wann ein Eingriff als dauerhaft einzustufen ist.

Als Grundlage für die Einstufung dient die Einteilung der Regenerationszeiten der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006). Danach umfasst die Regenerationsstufe 1 einen Zeitraum bis zu 15 Jahren und die Regenerationsstufe 2 einen Zeitraum bis zu 150 Jahren. Die beiden anderen Stufen betreffen Biotoptypen mit noch längeren Regenerationszeiten (Näheres in der Anlage 3).

Eingriffe werden als befristet eingestuft, wenn die Beeinträchtigungen innerhalb von 15 Jahren vollständig wieder hergestellt werden können bzw. wenn sich die Genehmigung nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren erstreckt.

3.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird, wie bei dauerhaften Eingriffen auch, zunächst die naturschutzfachliche Wertstufe des betroffenen Biotoptyps aus der Anlage 3 bestimmt. Zur Ermittlung des Biotopwertes wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

Der Lagefaktor (2.2) sowie mittelbare Beeinträchtigungen (2.4) werden bei befristeten Eingriffen nicht berücksichtigt.

Der Kompensationsbedarf befristeter Eingriffe bemisst sich nach dem zeitlichen Verhältnis zwischen befristetem und dauerhaftem Eingriff (15 Jahre zu 150 Jahre) und entspricht 10% oder, als Faktor ausgedrückt, einem Wert von 0,1 (Befristungsfaktor) des Kompensationsbedarfs von einem dauerhaften Eingriff.

Der Kompensationsbedarf befristeter Eingriffe wird wie folgt ermittelt:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Befristungsfaktor 0,1 (Pkt. 3.1)	=	Kompensationsbedarf befristeter Eingriffe [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--	---	--

3.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs befristeter Eingriffe unterscheidet sich nicht von der dauerhafter Eingriffe. Insofern ist auf die Ausführungen unter Pkt. 4 zu verweisen.

4. Anforderungen an die Kompensation

4.1 Allgemeines

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Regel mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen zu kompensieren. Eine andere Frist für die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen kann im Einzelfall in der Genehmigung des Vorhabens festgelegt werden.

Es kann auch erforderlich sein, Kompensationsmaßnahmen vor Beginn des Eingriffs durchzuführen, z.B. bei Betroffenheit von Rote-Liste-Arten, wenn anderenfalls nicht mit einer Wiederansiedlung zu rechnen ist.

Zur Kompensation des Eingriffs eignen sich die im Maßnahmenkatalog (Anlage 6) aufgeführten Maßnahmen. Der Maßnahmenkatalog, der abschließend ist, ist nach landschaftlichen Zielbereichen gegliedert. Die Beschreibung der Maßnahmen, die Anforderungen zur Anerkennung, zur Sicherung und Unterhaltung sowie der zu erreichende naturschutzfachliche Wert sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Der Katalog enthält keine Vorgaben über artenschutzrechtliche Maßnahmen, da ihre Ausgestaltung von der jeweiligen Art und dem konkreten Einzelfall abhängen.

Kommt es durch den Eingriff zu Neuversiegelungen, sollten auch Entsiegelungsmaßnahmen bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Bei einer Neuversiegelung ab 1000 m² werden Entsiegelungsmaßnahmen in Höhe von 10 % der Neuversiegelung empfohlen.

Bei der Wahl des Standortes von Kompensationsmaßnahmen sind zur Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen mögliche andere Nutzungsinteressen zu

berücksichtigen. Bei der Standortwahl ist auch zu beachten, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht durch die Nähe zu Störquellen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

4.2 Auswahl von Kompensationsmaßnahmen

Soweit Rote-Liste-Arten der Kategorien 0, 1 oder 2 durch den Eingriff betroffen sind, sind nach Möglichkeit zunächst die konkreten artspezifischen Maßnahmen zur Kompensation der betroffenen Arten zu bestimmen und umzusetzen.

Anschließend ist zu prüfen, ob spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen), Kohärenzsicherungsmaßnahmen oder Ersatzaufforstungsmaßnahmen umgesetzt wurden, die sich auch zur Kompensation des betreffenden Eingriffs eignen. Eine Eignung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahme ist nur dann gegeben, wenn sie mit einer Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 6) übereinstimmt bzw. daraus unmittelbar abgeleitet werden kann.

Erst wenn die Eignung dieser Maßnahmen zur Kompensation abgeprüft ist und noch ein Kompensationsdefizit besteht, sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

4.3 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die naturschutzfachliche Aufwertung (Kompensationswert) der geplanten Maßnahme ist aus den Maßnahmenblättern (Anlage 6) zu entnehmen.

Bei der Bewertung von Maßnahmen werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Kosten berücksichtigt, die zur Durchführung bzw. Unterhaltung einer Maßnahme erforderlich sind.

Die ökologische Aufwertung wird aus dem voraussichtlichen ökologischen Zustand einer Maßnahme 25 Jahre nach Ersteinrichtung bestimmt. Da die meisten Biotope zu ihrer Wiederherstellung deutlich längere Regenerationszeiten benötigen, liegt der Kompensationswert des Biotops in aller Regel unter dem Wert des gleichen Biotops, in das eingegriffen wird.

Der Kompensationswert setzt sich aus der **Grundbewertung** (1,0-5,0) und einer **Zusatzbewertung** (0,5-2,0) zusammen. Die Zusatzbewertung führt zu einer Erhöhung des Kompensationswertes, wenn weitere Anforderungen bei der Umsetzung erfüllt werden.

Das Kompensationsflächenäquivalent in m² (m² KFÄ) ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme.

Fläche der Maßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächen- äquivalent [m ² KFÄ]
--	---	-----------------------------------	---	--

4.4 Entsiegelungszuschlag

Für die Entsiegelung von Flächen wird ein Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert der Maßnahme (0,5-3,0) gegeben (Anlage 6).

4.5 Lagezuschlag

Bei der Bewertung werden auch Lagezuschläge berücksichtigt. Der Lagezuschlag beträgt 10%, wenn die Kompensationsmaßnahme vollständig in einem Nationalpark / Natura 2000-Gebiet / landschaftlichen Freiraum Stufe 4 liegt, 15 % bei vollständiger Lage in einem Naturschutzgebiet bzw. 25%, wenn die Kompensationsmaßnahme der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes eines FFH-LRT oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt dient (Anlage 6).

Damit ergibt sich der Kompensationswert aus folgender multiplikativer Verknüpfung:

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Entsiegelungszuschlag + Lagezuschlag)	=	Kompensations- flächenäquivalent [m ² KFÄ]
--	---	---	---	---

4.6 Berücksichtigung von Störquellen

Sofern es sich nicht vermeiden lässt, dass die geplante Kompensationsmaßnahme durch die Nähe zu einer Störquelle beeinträchtigt wird, ist zu berücksichtigen, dass dies zu einer Verminderung des anzurechnenden Kompensationswertes führt, weil die Maßnahme in diesem Fall nicht mehr ihre volle Funktionsfähigkeit erreichen kann. Die verminderte Funktionsfähigkeit einer Kompensationsmaßnahme wird durch einen Leistungsfaktor ausgedrückt. Er korrespondiert mit den Wirkfaktoren, die bei der Ermittlung mittelbarer Beeinträchtigungen (Pkt. 2.4) unterschieden werden. Der Leistungsfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert 1 und dem jeweiligen Wirkfaktor. Jedem der beiden Wirkzonen wird ein konkreter Leistungsfaktor als Maß der Beeinträchtigung zugeordnet (Tabelle). Die räumliche Ausdehnung ist abhängig von der Störquelle (Anlage 5).

Wirkzone	Leistungsfaktor (1-Wirkfaktor)
I	0,5
II	0,85

Für den Fall, dass die geplante Kompensationsmaßnahme durch Störquellen beeinträchtigt wird, reduziert sich der Kompensationswert um den Leistungsfaktor. Das Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) ergibt sich dann aus folgender multiplikativer Verknüpfung:

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungs- faktor	=	Kompensationsflä- chenäquivalent für be- einträchtigte Kompen- sationsmaßnahme [m ² KFÄ]
---	---	-----------------------------------	---	----------------------	---	---

5. Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der anrechenbaren CEF- bzw. FCS-Maßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen bzw. Ersatzaufforstungsmaßnahmen muss dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Anderenfalls ist der Eingriff nicht vollständig kompensiert.

Anlage 1

Funktionen von besonderer Bedeutung

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften
- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.)
- Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

- Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten)
- Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen)
- Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken)
- Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten
- Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen
- Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe

Schutzgut Boden

- Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen)
- Vorkommen seltener Bodentypen
- Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden

Schutzgut Wasser

- Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung
- Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit
- Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet
- Heilquellen und Mineralbrunnen

Schutzgut Klima/Luft

- Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung
- Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen
- Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

Anlage 2
Tierartenerfassung

Biotoptypen	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)							Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)											
	Fledermäuse	Vögel	Reptilien	Amphibien	Libellen	Heuschrecken	Tagfalter und Widderchen	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnische Wirbellose	Nachtfalter	Laufkäfer	Holzbewohnende Käfer	Wildbienen, Grab- und Weg- waben Landschnecken	Krebse, Muscheln	Großmuscheln	Bodenspinnen	Zoobenthos
<p>Wälder</p> <p>Feuchte und nasse Laubwaldstandorte Moor-, Bruch- und Sumpfwald überstauter bis nasser Standorte Moor-, Bruch- und Sumpfwald nasser bis feuchter Standorte Auwald</p>	■	■	■	■	■	■	■	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			■	■	<input type="checkbox"/>		■			■
<p>Trockenwarme Waldstandorte</p> <p>Wald trockenwarmer Standorte</p>	■	■				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			■	■	■		■			
<p>Mäßig trockene bis feuchte Laubwaldstandorte</p> <p>Buchenwald, Stieleichen-Mischwald, Schlucht- und Hangwald, Laubholzbestand heimischer Baumarten, Laubholz-Bestand nicht heimischer Baumarten</p>	■	■		■				■	■			■	■	■		■			
<p>Nadelwaldstandorte</p> <p>Naturnaher Kiefernwald Nadelholzbestand Nadelholzbestand mit Laubholzanteil</p>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>					■	■					<input type="checkbox"/>					
<p>Waldmäntel, Waldlichtungen, Jungwuchs</p> <p>Schlagflur, Waldlichtung, Waldschneise</p> <p>Jungwuchs, Vorwald, natürlicher oder naturnaher Waldrand</p>	■	■	■			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	■	<input type="checkbox"/>			■	■	■	■	■	■		
<p>Feldgehölze, Feldhecken, Windschutzpflanzung</p> <p>Gebüsch frischer bis trockener Standorte</p> <p>Feldgehölz mit Bäumen</p> <p>Feldhecke, Knick, Windschutzpflanzung</p>	■	■	■			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			■	■	■		■			
<p>Alleen, Baumreihen, Einzelbäume</p> <p>Alleen, Baumreihen</p> <p>Einzelbäume</p>	■	■					<input type="checkbox"/>							<input type="checkbox"/>					

<div style="text-align: center;"> Artengruppen </div>	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)							Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)													
	Fledermäuse	Vögel	Reptilien	Amphibien	Libellen	Heuschrecken	Tagfalter und Widderchen	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnische Wirbellose	Nachtfalter	Laufkäfer	Holzbewohnende Käfer	Wildbienen, Grab- und Wegwässer	Landschnecken	Krebse, Muscheln	Großmuscheln	Bodenspinnen	Zoobenthos	
Stehende Gewässer Naturnaher See einschließlich Verlandungsbereichen Oligotrophes bis mesotrophes naturnahes Moorgewässer, Klein- gewässer, naturnaher See, Altwas- ser und -arm Eutrophes, naturnahes Moorge- wässer Kleingewässer, naturnaher See, Altwasser, -arm Naturfernes stehendes Gewässer	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>				
Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>
Röhricht		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>								
Großseggenried		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>													
Naturnahe Quellflur				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>											<input checked="" type="checkbox"/>
Nitrophile Staudenflur, Uferflur																					
Feuchtgebüsche, Schwingkante nährstoffreicher Seen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				
Teichbodenflur, naturnahe Sümpfe und feuchte Senken, Zwergbinsen- rasen				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>									<input checked="" type="checkbox"/>
Ufer-Gehölzsaum heimischer Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>							<input checked="" type="checkbox"/>
Ufer-Gehölzsaum nicht heimischer Arten																					
Gestörter Uferbereich																					
Oligo- und mesotrophe Moore		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>
Naturnahes Moor, oligotroph bis mesotroph																					
Naturnahes Basen- und Kalkzwischenmoor																					
Degenerationsstadium, regenerati- onsfähig																					
Moorzweigstrauchheiden																					
Abtorfungsbereich mit Regenerati- on																					
Abtorfungsbereich ohne Regenerati- on																					
Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					<input checked="" type="checkbox"/>
Pionier-Sandflur																					
Sand-Magerrasen																					
Ruderalisierter Sand-Magerrasen																					

Artengruppen Biototypen	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)							Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)												
	Fledermäuse	Vögel	Reptilien	Amphibien	Libellen	Heuschrecken	Tagfalter und Widderchen	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnische Wirbellose	Nachtfalter	Laufkäfer	Holzbewohnende Käfer	Wildbienen, Grab- und Wegwaben	Landschnecken	Krebse, Muscheln	Großmuscheln	Bodenspinnen	Zoobenthos
Basiphiler Habtrockenrasen		■	■			■	■							■						■
Zwergstrauchheide, Wacholderheide		■	■			■	■							■						■
Borstgrasheide																				
Grünland und Grünlandbrache	■		□	■		■	□	□			□	■		□	□					
Feucht- und Nassgrünland	■	■				■					■					■				
Frischgrünland auf Mineralstandorten	■					■	■	■												
Intensivgrünland	■					■	■				□					■				
Feuchte Hochstaudenflur, Flutrasen																				
Salzvegetation des Binnenlandes																				
Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen		□	□			■	□				□	■		■	□					■
Staudensaum und Ruderalflur																				
Ruderales Trittflur																				
Gesteins- und Abgrabungsbiotop	□	■	■	□	□	■	□				□	■		■	□					■
Gesteinsbiotop																				
Lesesteinwall, Lesesteinhaufen																				
Trockenmauer																				
Findling, Block- und Geröllhalde																				
Abgrabungsbiotop																				
Abgrabungsbiotop mit Rohboden	□	■	■	■	■	□	■	□	■	■	■	■					■	■	■	
Kreidebruch, aufgelassener Kreidebruch																				
Acker- und Erwerbsgartenbaubiotop																				
Sandacker		■										■								
Lehm-/Tonacker																				
Extensiv genutzter Acker																				
Wildacker																				
Brachfläche mit und ohne Magerkeitszeiger		■	■			■	■	■			■			■	■			■		
Erwerbsgartenbaubiotop	■	■	■				■	□					■	■	■					■
Streuobstwiese	■	■	■			■	■	■			■	□		■	■	■				■
Flächen mit kleinräumigem Nutzungswechsel	■	■	■			■	■	■			■	■	■	■	■	■				■

Tabelle 2a**Untersuchungszeiträume und Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung**

Die Methoden und Mindeststandards bei der Tierartenerfassung sollten sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards orientieren (TRAUTNER 1992, RECK 1990). Methodik und Umfang der Tierartenerfassung müssen der Habitatausstattung, dem Vorhaben und der Fragestellung Rechnung tragen. Im Einzelfall ist eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder Artexperten erforderlich.

Arten/ -gruppen	Methodik entsprechend Lebensraum	Untersuchungszeiträume	Mindestzahl der Erhebungen/ Begehungen ⁽¹⁾
Fischotter	Gewässerufer: Suche nach Kot, Trittsiegel	Oktober bis März	2 Begehungen
Biber	Revierkartierung	Oktober bis März	1 Erhebung
Fledermäuse	Potenzielle Winterquartiere: Schwarmsuche mit Detektor	September/ Oktober	2 Begehungen
	Potenzielle Winterquartiere: Hangplatzzählung	Januar/ Februar	1 Erhebung
	Wochenstuben: Morgendliche Schwarmsuche mit Detektor	Juni/ Juli	2 Begehungen
	Wochenstuben: Hangplatz-/ Ausflugzählung		1 Erhebung
	Leitstrukturen, Jagdhabitats: Horchbox und Detektor	Mai bis September	5 Horchboxnächte und 5 Detektorbegehungen
	Wald: Netzfang	Mai bis Juli	3 Erhebungen
Brutvögel ⁽²⁾	Revierkartierung	März bis Juli	6 Tagbegehungen und 2 Nachtbegehungen
Rastvögel	Schlafplätze und Nahrungsflächen: Zählung	August bis April	9 Begehungen
Reptilien ⁽³⁾	Sichtbeobachtung und künstliche Verstecke	Mai bis September	5 Begehungen
Amphibien ⁽⁴⁾	Laichgewässer: Sichtbeobachtung, Verhör und Kescher	März bis Juni	4 Begehungen
	Wanderkorridor: Fangzaun	März bis April	6 Wochen zusammenhängend

⁽¹⁾ Die angegebenen Erhebungen/ Begehungen sind, abgesehen von der Brutvogelkartierung und der Amphibienfangzaunerfassung gleichmäßig über den angegebenen Zeitraum zu verteilen.

⁽²⁾ Angaben nach SÜDBECK P, ANDRETTKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K & SUDFELDT (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

⁽³⁾ Angaben nach HACHTEL M, SCHMIDT P, BROCKSIEPER U & RÖDER C, 2009. Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 85-134.

⁽⁴⁾ Angaben nach SCHLÜPMANN M & KUPFER A, 2009. Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7-84.

Arten/ -gruppen	Methodik entsprechend Lebensraum	Untersuchungszeiträume	Mindestzahl der Erhebungen/ Begehungen ⁽¹⁾
Tagfalter	Mager- und Trockenrasen, wärmeliebende Gebüsche sowie Waldränder: Sichtbeobachtung und Kescher	April bis September	6 Begehungen
	Moore aller Art und deren Randbereiche, blütenreiche extensive Wiesen, Brachflächen, Au- und lichte Bruchwälder: Sichtbeobachtung und Kescher	April bis August	6 Begehungen
	feuchte Hochstaudenfluren, Naßwiesen und Säume etc.: Sichtbeobachtung und Kescher		5 Begehungen
	Blütenarme Wiesen und Weiden: Sichtbeobachtung und Kescher		4 Begehungen
Laufkäfer	Barberfallen (Leerung alle 14 Tage)	April bis Oktober	15 Fangperioden
Libellen	Sichtbeobachtung und Exuviensuche	Mai bis Oktober	6 Begehungen
Heuschrecken ⁽⁵⁾	Sichtbeobachtung, Verhör, Detektor und Kescher	Mai/ Juni	1 Begehung
		Juli bis September	3 Begehungen
Spinnen	Barberfallen (Leerung alle 14 Tage)	April, Mai, Juni, Oktober, November	5 Fangperioden, jeweils in Monatsmitte
	Kescher	Ende Mai, Juli, September	3 Fangaktionen
Mollusken	Gewässer: Substratsiebung, 2 Probestellen	ganzjährig	1 Erhebung
	Landhabitate: Substratsiebung, Transekt oder Probe-fläche	Juni bis September	2 Erhebungen

⁽¹⁾ Die angegebenen Erhebungen/ Begehungen sind, abgesehen von der Brutvogelkartierung und der Amphibienfangzaunerfassung gleichmäßig über den angegebenen Zeitraum zu verteilen.

⁽⁵⁾ Angaben nach WRANIK W, MEITZNER V & MARTSCHEI T, 2008. Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns. Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. LUNG M-V.

Anlage 3**Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe der Biotoptypen**

Die naturschutzfachliche Wertstufe der Biotoptypen in Mecklenburg-Vorpommern wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ (Reg.) und „Gefährdung“ (Gef.) in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung.

Den Biotoptypen unseres Landes sind z.T. mehrere Biotoptypen der Standard-Biotoptypenliste des BfN zuzuordnen. Die Standard-Biotoptypen sind in Spalte 4 aufgeführt. Die Ermittlung der naturschutzfachlichen Werteinstufung der betroffenen Biotoptypen ist in diesen Fällen nur über die Zuordnung zu den Standard-Biotoptypen möglich.

* (Erläuterung der Kriterien am Ende der Anlage)

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
1. Wälder (W)							
1.1 Bruch- und Sumpfwald sehr feuchter bis nasser Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern (WN)							
1.1.1	WNA	Birken- (und Erlen-) Bruch nasser, mesotropher Standorte		1-3	3	§ 20	91D0 (2180)
1.1.2	WNR	Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte		1-3	2	§ 20	(2180)
1.1.3	WNE	Erlen-Eschenwald		1-3	2	§ 20	-
1.1.4	WNÜ	Erlen-Eschenwald auf überflutungsnassen, eutrophen Standorten		1-3	3	§ 20	91E0
1.1.5	WNQ	Erlen- und Eschen-Quellwald		1-3	3	§ 20	91E0
1.1.6	WNW	Baumweiden-Sumpfwald		1-3	2	§ 20	-
1.1.7	WNX	Sonstiger Ufer- und Quellwald nasser Standorte		1-3	2	§ 20	
1.2 Bruch- und Sumpfwald feuchter Standorte einschließlich Uferwald entlang von Fließgewässern (WF)							
1.2.1	WFA	Birken- (und Erlen-) Bruch feuchter, mesotropher Standorte		1-3	3	§ 20	91D0 (2180)
1.2.2	WFR	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter eutropher Standorte		1-3	2	§ 20	(2180)
1.2.3	WFE	Eschen-Mischwald		1-3	1	-	-
1.2.4	WFÜ	Erlen-Eschenwald auf überflutungsfuchten, eutrophen Standorten		1-3	3	§ 20	91E0
1.2.5	WFD	Erlen- und Birkenwald stark entwässertes Standorte		1-2	2		
1.2.6	WFX	Sonstiger Uferwald feuchter Standorte		1-3	2	§ 20	-
1.3 Auenwald (WA)							
1.3.1	WAH	Hartholzauenwald im Überflutungsbereich		1-3	4	§ 20	91F0
1.3.2	WAQ	Eichen-Mischwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flussaue		1-3	4	§ 20	(91F0)

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
1.3.3	WAW	Weichholzaunenwald im Überflutungsbereich		1-3	4	§ 20	91E0
1.3.4	WAS	Weichholzaunenwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flussaue		1-3	3	§ 20	(91E0)
1.4 Hainbuchenwald (WH)							
1.4.1	WHE	Nasser Stieleichen-Hainbuchenwald kräftiger bis reicher Standorte		1-3	3	-	9160
1.4.2	WHF	Feuchter Stieleichen-Hainbuchenwald kräftiger bis reicher Standorte		1-3	3	-	9160
1.4.3	WHT	Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchenwald		1-3	3	§ 30	91G0
1.4.4	WHX	Sonstiger Hainbuchen- und Hainbuchenmischwald		1-3	3	-	-
1.5 Buchenwald (WB)							
1.5.1	WBP	Feuchter Buchenwald armer bis ziemlich armer Standorte		1-3	2	-	9110 (2180)
1.5.2	WBR	Feuchter Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte		1-3	2	-	9110
1.5.3	WBE	Feuchter Buchenwald kräftiger und reicher Standorte		1-3	2	-	9130
1.5.4	WBD	Frischer bis trockener Buchenwald armer bis ziemlich armer Standorte		1-3	3	-	9110 (2180)
1.5.5	WBL	Frischer bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte		1-3	3	-	9110
1.5.6	WBV	Frischer bis trockener Buchenwald verhagerter Standorte		1-3	3	-	9110 (2180)
1.5.7	WBW	Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte		1-3	2	-	9130
1.5.8	WBG	Frischer bis trockener Buchenwald reicher Standorte		1-3	2	-	9130
1.5.9	WBO	Buchenwald trockener bis mäßig frischer Kalkstandorte		1-3	3	§ 20	9150
1.5.10	WBX	Sonstiger Buchenmischwald		1-3	2	-	-
1.6 Eichenwald (WQ)							
1.6.1	WEM	Nasser Moorbirken-Stieleichenwald armer bis ziemlich armer Standorte		1-3	2	-	(9190) (2180)
1.6.2	WEV	Feuchter Vogelbeeren-Stieleichenwald armer bis ziemlich armer Standorte		1-3	2	-	(9190) (2180)
1.6.3	WEH	Nasser Hainbuchen-Stieleichenwald kräftiger bis reicher Standorte		1-3	3	-	9160
1.6.4	WEE	Feuchter Hainbuchen-Stieleichenwald kräftiger bis reicher		1-3	3	-	9160

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
		Standorte					
1.6.5	WEL	Hainbuchen-Winterlinden-Traubeneichenwald		1-3	3	-	91G0
1.6.6	WES	Winterlinden- Traubeneichen-Trockenwald		1-3	3	§ 30	91G0
1.6.7	WEA	Frischer bis trockener Eichenwald armer bis ziemlich armer Standorte		1-3	3	-	(9190) (2180)
1.6.8	WEX	Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald		1-3	2	-	-
1.7 Schlucht- und Hangwald (WS)							
1.7.1	WSA	Ahorn-Steilhangmischwald		1-3	2	-	9180
1.7.2	WSX	Sonstiger Edellaubholz-Steilhangmischwald		1-3	2	-	-
1.8 Kiefernwald (WK)							
1.8.1	WKS	Steppen-Kiefernwald mäßig nährstoffversorgter bis kräftiger Standorte		1-3	3	§ 20	91U0 (2180)
1.8.2	WKF	Flechten-Kiefernwald		1-3	3	(§ 20)	91T0 (2180)
1.8.3	WKA	Bodensaurer Kiefernwald		1-3	3	(§ 20)	(2180)
1.8.4	WKZ	Sonstiger Kiefernwald trockener bis frischer Standorte		1-2	1	(§ 20)	(2180)
1.8.5	WKX	Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte		1-2	1	-	-
1.9 Vorwald heimischer Baumarten (WV)							
1.9.1	WVB	Vorwald aus heimische Baumarten frischer Standorte		1	1	-	-
1.9.2	WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte		1	1	-	-
1.10 Laubholzbestände heimischer Baumarten (WX)							
1.10.1	WXE	Eschenbestand		1-2	1	-	-
1.10.2	WXA	Schwarzerlenbestand		1-2	1	-	-
1.10.3	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten		1-2	1	-	-
1.11 Laubholzbestand nichtheimischer Baumarten (WY)							
1.11.1	WYP	Hybridpappelbestand		0	1	-	-
1.11.2	WYG	Grauerlenbestand		0	1	-	-
1.11.3	WYS	Sonstiger Laubholzbestand nicht-heimischer Arten		0	1	-	-
1.12 Nadelholzbestand (WZ)							
1.12.1	WZD	Douglasienbestand		0	1	-	-
1.12.2	WZF	Fichtenbestand		0	1	-	-
1.12.3	WZI	Sitkafichtenbestand		0	1	-	-
1.12.4	WZL	Lärchenbestand		0	1	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
1.12.5	WZX	Nadelholzbestand sonstiger nicht-heimischer Arten		0	1	-	-
1.13 Naturnaher Waldrand (WRR)							
1.13.1	WRR	Naturnaher Waldrand		2	3	-	-
1.14 Schlagflur / Waldlichtung / Waldschneise (WL)							
1.14.1	WLK	Vegetationsarmer Kahlschlag		0	1	-	-
1.14.2	WLB	Windwurffläche		0	1	-	-
1.14.3	WLT	Schlagflur / Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte		0	1	-	-
1.14.4	WLF	Schlagflur / Waldlichtungsflur feuchter Standorte		0	1	-	-
2. Feldgehölze (B)							
2.1 Gebüsch frischer bis trockener Standorte (BL)							
2.1.1	BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte		2	3	§ 20	-
2.1.2	BLM	Mesophiles Laubgebüsch		2	2	§ 20	-
2.1.3	BLS	Laubgebüsch bodensaurer Standorte		2	2	§ 20	-
2.1.4	BLR	Ruderalgebüsch		2	1	§ 20	-
2.1.5	BLY	Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträucher		0	1	-	-
2.2 Feldgehölz mit Bäumen (BF)							
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten		1-3	2	§ 20	(91xx)
2.2.2	BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten		0	1	-	-
2.3 Feldhecke (BH)							
2.3.1	BHF	Strauchhecke		2	3	§ 20	-
2.3.2	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung		3	3	§ 20	-
2.3.3	BHB	Baumhecke		1-3	3	§ 20	-
2.3.4	BHA	Aufgelöste Baumhecke		1-3	3	-	-
2.3.5	BHJ	Jüngere Feldhecke		1	3	§ 20	-
2.4 Windschutzpflanzung (BW)							
2.4.1	BWW	Windschutzpflanzung		0	1	-	-
3. Küstenbiotope (K)							
3.1 Halophile Pionierfluren und Salzgrünland (KG)							
3.1.1	KGQ	Halophile Pionierflur mit Gewöhnlichem Queller		1	3	§ 20	1310
3.1.2	KGS	Halophile Pionierflur, quellerarm		1	3	§ 20	1330
3.1.3	KGM	Mesohalines Salzgrünland		2	3	§ 20	1330
3.1.4	KGO	Oligohalines Salzgrünland		2	3	§ 20	1330
3.1.5	KGA	Aufgelassenes Salzgrünland		2	3	§ 20	1330
3.1.6	KGD	Gestörtes Salzgrünland		2	3	§ 20	1330

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
3.2 Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren (KV)							
3.2.1	KVR	Brackwasserbeeinflusstes Röhricht		2	2	§ 20	(1130) (1150) (1160)
3.2.2	KVH	Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenflur		2	3	§ 20	(1130) (1150) (1160)
3.3 Strand der Ostsee und Boddengewässer							
3.3.1	KSA	Haken der Ostsee		1	2	§ G	-
3.3.2	KSH	Haken der Boddengewässer		1	2	§ 20 / § G	-
3.3.3	KSO	Naturnaher Sandstrand der Ostsee		2	3	(§ 20)	1210
3.3.4	KSB	Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer		2	3	§ 20	1210
3.3.5	KSI	Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee		1	1	-	-
3.3.6	KSD	Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer		1	1	-	-
3.3.7	KSN	Kiesstrand mit einjähriger Vegetation		2	2	(§ 20) § 30	1210
3.3.8	KSR	Kiesstrand mit ausdauernder Vegetation		2	2	(§ 20) § 30	1220
3.3.9	KSC	Kiesstrand, vegetationslos		2	3	(§ 20)	-
3.3.10	KSJ	Geröll- und Blockstrand mit einjähriger Vegetation		2	2	§ 20	1210
3.3.11	KSM	Geröll- und Blockstrand mit ausdauernder Vegetation		2	2	§ 20	1220
3.3.12	KSE	Geröll- und Blockstrand, vegetationslos		2	3	§ 20	-
3.3.13	KSW	Strandwall		3	3	§ 20 (§ G)	-
3.3.14	KSS	Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer		3	4	§ 20 (§ G)	1210 1220 1150
3.4 Küstendüne (KD)							
3.4.1	KDV	Vordüne		2	3	§ 20	2110
3.4.2	KDW	Weißdüne		2	3	§ 20	2120
3.4.3	KDG	Dünenrasen (Graudüne)		2	3	§ 20	2130
3.4.4	KDE	Entkalkte Düne (Braundüne) mit Krähenbeere		2	3	§ 20	2140

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
3.4.5	KDC	Entkalkte Düne (Braundüne) mit Heidekraut		2	3	§ 20	2150
3.4.6	KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen		2	2	§ 20	2160
3.4.7	KDK	Kriechweidengebüsch auf Küstendünen		2	3	§ 20	2170
3.4.8	KDR	Kliffranddüne		4	2	§ 20 / § G	1230
3.4.9	KDZ	Küstenschutzpflanzung auf Dünen		0	1	-	-
3.5 Feuchtes bis nasses Dünental / Dünenmoor (KT)							
3.5.1	KTN	Naturnahes Dünental / Dünenmoor		2	4	§ 20	2190
3.5.2	KTD	Gestörtes Dünental / Dünenmoor (KTD)		2	4	-	-
3.6 Kliffe und Steilküsten (KK)							
3.6.1.	KKA	Moränenkliff, aktiv		4	2	§ 20	1230
3.6.2.	KKI	Moränenkliff, inaktiv		4	2	§ 20	1230
3.6.3.	KKS	Sandkliff		4	2	§ 20	1230
3.6.4.	KKK	Kreidekliff		4	2	§ 20	1230
4. Fließgewässer (F)							
4.1 Strom (FS)							
4.1.1	FSN	Naturnaher Strom		3	4	§ 20	3270
4.1.2	FSG	Geschädigter Strom	23.03, 23.04 / 23.02	0/2	1/1/3	-	-
4.1.3	FSA	Strom-Altarm		2	4	§ 20	3270
4.2 Fluss (FF)							
4.2.1	FFN	Naturnaher Fluss		3	4	§ 20	3260 3270
4.2.2	FFB	Beeinträchtiger Fluss		2	3	-	3260 3270
4.2.3	FFG	Geschädigter Fluss		0	1	-	-
4.2.4	FFU	Übermäßig geschädigter Fluss		0	1	-	-
4.2.5	FFA	Fluss-Altarm		2	4	§ 20	3260 3270
4.3 Bach (FB)							
4.3.1	FBN	Naturnaher Bach		3	4	§ 20	3260
4.3.2	FBB	Beeinträchtiger Bach		2	3	-	3260
4.3.3	FBG	Geschädigter Bach		0	1	-	-
4.3.4	FBU	Übermäßig geschädigter Bach		0	1	-	-
4.3.5	FBR	Verrohrter Bach		0	0	-	-
4.3.6	FBA	Bach-Altarm		2	4	§ 20	3260
4.4 Kanal (FK)							
4.4.1	FKK	Kanal		0	1	-	-
4.4.1	FKK	Naturnaher Kanal		0	2		
4.5 Graben (FG)							
4.5.1	FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		1	2	-	-
4.5.2	FGB	Graben mit intensiver Instandhaltung		0	1	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
4.5.3	FGX	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung		1	2	-	-
4.5.4	FGY	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung		0	1	-	-
4.5.5	FGU	Graben, überwiegend verbaut		0	1	-	-
4.5.6	FGR	Verrohrter Graben		0	0	-	-
4.6 Wasservegetation von Fließgewässern (FV)							
4.6.1	FVU	Unterwasservegetation von Fließgewässern		3	4	(§ 20)	(3260)
4.6.2	FVS	Schwimblattvegetation von Fließgewässern		3	4	(§ 20)	(3260)
4.7 Quellbereich (FQ)							
4.7.1	FQS	Sicker- und Sumpfquelle	22.01 / 22.04.01	3/4	4	§ 20 (§ G)	(7220)
4.7.2	FQT	Grundquelle, Tümpelquelle	22.02 / 22.04.02	3/4	4	§ 20 (§ G)	(7220)
4.7.3	FQZ	Sturzquelle	22.03 / 22.04.03	1/4	4	§ 20 (§ G)	(7220)
4.7.4	FQU	Ausgebaute Quelle		0	0	-	-
5. Stehende Gewässer (S)							
Naturnahe Stillgewässer							
5.1 Nährstoffarme, saure Stillgewässer (SS)							
5.1.1	SSI	Wasserlobelien- und Strandlings-Grundrasen	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3110
5.1.2	SSB	Braunmoos- und Torfmoos-Grundrasen	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3110 3130 3160
5.1.3	SST	Torfmoos-Wasserrosen-Schwimblattflur	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3110 3130 3160
5.1.4	SSV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	(§ 20) § 30	(3110) (3130) (3160)
5.2 Nährstoffarme, subneutrale Stillgewässer (SB)							
5.2.1	SBM	Wechseltausendblatt- und Strandlings-Tauchflur	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3130
5.2.2	SBT	Zwergteichrosen- und Wasserrosen-Schwimblattflur	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3130 3160
5.2.3	SBV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, subneutraler Stillgewässer	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	(§ 20) § 30	(3130) (3160)

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
5.3 Nährstoffarme, kalkreiche Stillgewässer (SC)							
5.3.1	SCK	Kleinarmleuchteralgen-Grundrasen	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3140
5.3.2	SCG	Großarmleuchteralgen-Grundrasen	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3140
5.3.3	SCN	Glanzleuchteralgen- und Schlauchalgen-Grundrasen	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3110 3130 3140 3160
5.3.4	SCP	Armleuchteralgen-Laichkraut-Tauchflur	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3140
5.3.5	SCT	Armleuchteralgen-Wasserrosen-Schwimmblatflur	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	§ 20	3140
5.3.6	SCV	Vegetationsfreier Bereich nährstoff- armer, kalkreicher Gewässer	24.03 / 24.02 / 24.01	1/2/3	3	(§ 20) § 30	(3140)
5.4 Nährstoffreiche Stillgewässer (SE)							
5.4.1	SEP	Laichkraut-Tauchflur	24.04.05 / 24.04	1/2	3	§ 20	3130 3140 3150 3160
5.4.2	SET	Laichkraut- und Wasserrosen-Schwimmblatflur	24.04.05 / 24.04	1/2	3	§ 20	3130 3140 3150 3160
5.4.3	SEL	Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke	24.04.05 / 24.04	1/2	3	§ 20	3130 3140 3150 3160
5.4.4	SEW	Wassermoos- und Wasserschlach-Schwebematte	24.04.05 / 24.04	1/2	3	§ 20	3130 3140 3150 3160
5.4.5	SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoff- reicher Stillgewässer	24.04.05 / 24.04	1/2	3	(§ 20) § 30	(3130) (3140) (3150) (3160)
5.5 Nährstoffüberlastete Stillgewässer (SP)							
5.5.1	SPV	Vegetationsfreier Bereich nährstoff- überlasteter Stillgewässer		0	1	(§ 20) § 30	(3130) (3140) (3150) (3160)
Naturferne Stillgewässer							
5.6 Naturfernes Stillgewässer (SY)							
5.6.1	SYF	Naturferner Fischteich		0	1	-	-
5.6.2	SYK	Klärteich		0	0	-	-
5.6.3	SYL	Feuerlöschteich		0	0	-	-
5.6.4	SYZ	Zierteich		0	0	-	-
5.6.5	SYW	Naturnaher Wasserspeicher		2	1	-	-
5.6.5	SYW	Wasserspeicher		0	1		
5.6.5	SYW	Wasserspeicher technisch verbaut		0	0		
5.6.6	SYA	Naturfernes Abgrabungsgewässer		0	1	-	-
5.6.7	SYS	Sonstiges naturfernes Gewässer		0	1	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
6. Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe (V)							
6.1 Großseggenried (VG)							
6.1.1	VGK	Schwingkantenried		2	3	§ 20	(3130)(3140) (3150)(3160) (3260)
6.1.2	VGB	Bultiges Großseggenried		2	2	§ 20	(3130)(3140) (3150)(3160) (3260)
6.1.3	VGR	Rasiges Großseggenried		2	2	§ 20	(3130)(3140) (3150)(3160) (3260)
6.1.4	VGS	Sumpfreitgrasried		2	3	§ 20	(3130)(3140) (3150)(3160) (3260)
6.2 Röhricht (VR)							
6.2.1	VRP	Schilfröhricht		2	2	§ 20	(3010) (3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.2	VRL	Schilf-Landröhricht		2	1	§ 20	-
6.2.3	VRB	Fließgewässerröhricht	38.02 / 38.05, 38.06, 38.07	2/1	2/1/ 1/2	§ 20	(3260)
6.2.4	VRR	Rohrglanzgrasröhricht		1	1	§ 20	(3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.5	VRW	Wasserschwadenröhricht		1	1	§ 20	(3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.6	VRT	Rohrkolbenröhricht		1	1	§ 20	(3110) (3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.7	VRC	Schneidenröhricht		2	3	§ 20	7210
6.2.8	VRF	Teichsimsenröhricht		2	2	§ 20	(3110) (3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.9	VRG	Sonstiges Großröhricht		1	2	§ 20	(3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.10	VRK	Kleintröhricht an stehenden Gewässern		1	2	§ 20	(3110) (3130) (3140) (3150) (3160)
6.2.11	VRZ	Kalksumpsimsen-Kleintröhricht		3	4	§ 20	7230
6.2.12	VRX	Schnabelseggen-Kleintröhricht		3	3	§ 20	7140
6.3 Quellvegetation (VQ)							
6.3.1	VQR	Quellried / -röhricht		2	2	§ 20	-
6.3.2	VQS	Schaumkraut-Quellflur		3	3	§ 20	-
6.3.3	VQT	Tuffmoos-Quellflur		3	3	§ 20 / § G	7220

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
6.4 Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (VH)							
6.4.1	VHS	Uferstaudenflur an Fließ- und Stillgewässern	39.02 / 39.04	0/1	0/2	(§ 20)	(6430) (3140) (3150)
6.4.2	VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte		1	2	§ 20	-
6.4.3	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte		0	1	-	-
6.5 Feuchtgebüsch (VW)							
6.5.1	VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte		2	3	§ 20	-
6.5.2	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte		2	3	-	-
6.6 Sonstige ufergebundene Biotope (VS)							
6.6.1	VSF	Flussuferflur		2	3	(§ 20)	3270
6.6.2	VSL	Strandlingsflur		2	3	(§ 20)	(3130)
6.6.3	VSB	Zwergbinsenrasen und Teichbodenflur		2	2	(§ 20)	(3110)
6.6.4	VST	Teichuferflur		2	2	(§ 20)	(3150)
6.6.5	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern		3	3	§ 20	(3260) (3270) (91E0)
6.6.6	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern		2	2	§ 20	(3110) (3130) (3140) (3150) (3160)
6.6.7	VSY	Standortuntypische Gehölzpflanzung an Gewässern		0	1	-	-
6.6.8	VSD	Gestörter Uferbereich		0	0	-	-
7. Oligo- und Mesotrophe Moore (M)							
7.1 Sauer-Armmoor (oligotroph-saures Moor) (MA / MD / MT)							
7.1.1	MAT	Torfmoos-Rasen		4	4	§ 20	7120 7140
7.1.2	MAG	Torfmoos-Gehölz		4	4	§ 20	7120 7140
7.1.3	MDH	Moorheide-Stadium		3	4	§ 20	7120 7140
7.1.4	MDB	Birken-Kiefernmoorwald		4	3	§ 20	7120 91D0
7.1.5	MTR	Abtorfungsbereich mit Regeneration		0	2	§ 20	7120 7140
7.1.6	MTO	Abtorfungsbereich ohne Regeneration		0	1	§ 30	7120 7140
7.2 Naturnahes Sauer-Zwischenmoor (mesotroph-saures Moor) (MS)							
7.2.1	MSS	Torfmoos-Schwingrasen		4	3	§ 20	7150
7.2.2	MST	Torfmoos-Seggenried		4	3	§ 20	7120 7140
7.2.3	MSW	Gehölz-/Gebüsch-Stadium der Sauer-Zwischenmoore		2	3	§ 20	7120 7140

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
7.2.4	MSP	Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Sauer-Zwischenmoore		0	2	§ 20	7120 7140
7.3 Naturnahes Basen- und Kalk-Zwischenmoor (mesotroph-subneutrales und mesotroph kalkreiches Moor) (MZ / MP)							
7.3.1	MZB	Basen-Zwischenmoor		4	3	§ 20	7140
7.3.2	MZK	Kalk-Zwischenmoor		4	3	§ 20	7230
7.3.3	MZS	Gehölz-/ Gebüsch-Stadium der Basen-Zwischenmoore		2	4	§ 20	7140
7.3.4	MZC	Gehölz-/ Gebüsch-Stadium der Kalk-Zwischenmoore		2	4	§ 20	7230
7.3.5	MPB	Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Basen-Zwischenmoore		0	1	§ 20	7140
7.3.6	MPK	Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Kalk-Zwischenmoore		0	1	§ 20	7230
7.3.7	MZM	Birkenmoorwald der Basen- und Kalk-Zwischenmoore		3	3	§ 20	91D0
8. Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden (T)							
8.1 Pionier-Sandflur (TP)							
8.1.1	TPS	Pionier-Sandflur saurer Standorte		1	3	§ 20	(2330)
8.1.2	TPB	Pionier-Sandflur basen- und kalkreicher Standorte		2	3	§ 20	6120
8.2 Sandmagerrasen (TM)							
8.2.1	TMS	Sandmagerrasen		2	3	§ 20	(2330)
8.2.2	TMD	Ruderalisierter Sandmagerrasen		2	3	§ 20	(2330)
8.3 Basiphiler Halbtrockenrasen (TKH)							
8.3.1	TKH	Basiphiler Halbtrockenrasen		2	3	§ 20	6210
8.3.2	TKD	Ruderalisierter Halbtrockenrasen		2	3	§ 20	6210
8.4 Steppen- und Trockenrasen (TT)							
8.4.1	TTK	Steppen- und Trockenrasen		4	3	§ 20	6240
8.4.2	TTD	Ruderalisierter Steppen- und Trockenrasen		4	3	§ 20	6240
8.5 Zwergstrauchheide (TZ)							
8.5.1	TZT	Trockene Zwergstrauchheide		2	3	§ 20	2310 4030
8.5.2	TZF	Feuchte Zwergstrauchheide		4	4	§ 20	4010
8.5.3	TZG	Trockene Zwergstrauchheide mit hohem Gehölzanteil		0	2	-	2310 4030
8.6 Feuchtheide (TF)							
8.6.1	TFB	Sumpfbärlapp-Feuchtheide		4	4	§ 20	7150
8.7 Borstgrasrasen (TB)							
8.7.1	TBB	Borstgrasrasen		2	4	§ 20	6230
8.8 Wacholderheide (TW)							
8.8.1	TWW	Wacholderheide		2	3	§ 20	5130

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
9. Grünland- und Grünlandbrachen (G)							
9.1 Feucht- und Nassgrünland (GF)							
9.1.1	GFM	Nasswiese mesotropher Moor- und Sumpfstandorte		2	3	§ 20	-
9.1.2	GFR	Nasswiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte		2	3	§ 20	-
9.1.3	GFP	Pfeifengraswiese auf Moor- und Sumpfstandorten		2	4	§ 20	6410
9.1.4	GFB	Brenndolden-Auenwiese		2	4	§ 20	6440
9.1.5	GFS	Sonstiges Auengrünland		2	4	§ 20	-
9.1.6	GFF	Flutrasen		1	2	(§ 20) (§ 30)	(3130) (3140) (3150) (3160) (3260)
9.1.7	GFD	Sonstiges Feuchtgrünland	35.02.06 / 35.02.03	0/2	1/3	-	-
9.2 Frischgrünland auf Mineralstandorten (GM)							
9.2.1	GMF	Frischwiese		2	4	-	6510
9.2.2	GMW	Frischweide		2	3	-	-
9.2.3	GMA	Artenarmes Frischgrünland		2	1	-	-
9.2.4	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland		2	2	-	(6510)
9.3 Intensivgrünland (GI)							
9.3.1	GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten		0	1	-	-
9.3.2	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten		0	1	-	-
9.4 Salzvegetation des Binnenlandes (GH)							
9.4.1	GHG	Salzgrünland des Binnenlandes		3	4	§ 20	1340
9.4.2	GHS	Sonstige Salzvegetation des Binnenlandes		3	4	§ 20	1340
10. Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen (R)							
10.1 Staudensaum und Ruderalflur (RH)							
10.1.1	RHF	Staudensaum feuchter bis frischer Mineralstandorte	39.03.01.02, 39.01.02 / 39.01.0102	1/2	3/1/ 3	-	-
10.1.2	RHM	Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte	39.01.01.01, 39.03.01.01, 39.03.01.02	2	3	-	-
10.1.3	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2	1	-	-
10.1.4	RHK	Ruderaler Kriechrasen		2	1	-	-
10.1.5	RHP	Ruderales Pionierflur		1	2	-	-
10.1.6	RHN	Neophyten-Staudenflur		0	1	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
10.2 Ruderale Trittfur (RT)							
10.2.1	RTT	Ruderale Trittfur		0	1	-	-
11. Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope (X)							
11.1 Gesteinsbiotop (XG)							
11.1.1	XGM	Fels- und Mauerfluren	32.05.02, 32.0503, 53.01.01-02, 53.01.02.01-02 / 53.02.01	1/0	3/1/ 2/2/ 1	-	-
11.1.2	XGW	Lesesteinwall		1	3	(§ 20)	-
11.1.3	XGL	Lesesteinhaufen		1	3	(§ 20)	-
11.1.4	XGT	Trockenmauer		1	3	-	-
11.1.5	XGG	Großsteingrab		4	3	(§ 20)	-
11.1.6	XGS	Steintanz		4	3	(§ 20)	-
11.1.7	XGF	Findling		4	3	§ G	-
11.1.8	XGK	Kreide- und Tonscholle		4	3	§ G	-
11.1.9	XGB	Block- und Steingründe		3	3	§ G	-
11.2 Abgrabungsbiotop (XA)							
11.2.1	XAK	Sand- bzw. Kiesgrube		0	1	-	-
11.2.1	XAK	Aufgelassene Sand- und Kiesgrube		1	2		
11.2.2	XAL	Lehm- bzw. Mergelgrube		0	1	-	-
11.2.3	XAT	Tongrube		0	1	-	-
11.2.4	XAU	Kreidebruch		0	1	-	-
11.2.5	XAC	Aufgelassener Kreidebruch		1	2	§ 20	-
11.2.6	XAS	Sonstiger Offenbodenbereich		0	1	-	-
11.3 Vor- und frühgeschichtliche Aufschüttungen (XS)							
11.3.1	XSH	Hügelgrab		4	3	(§ 20)	-
11.3.2	XSW	Wall / Burgwall		4	3	(§ 20)	-
11.3.3	XST	Turmhügel		4	3	(§ 20)	-
12. Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope (A)							
12.1 Acker (AC)							
12.1.1	ACS	Sandacker		0	0	-	-
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker		0	0	-	-
12.1.3	ACE	Extensivacker		1	4	-	-
12.1.4	ACW	Wildacker		0	1	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
12.2 Erwerbsgartenbau (AG)							
12.2.1	AGO	Obstbaum- / Beerstrauch-Plantage		0	0	-	-
12.2.2	AGG	Gemüse- / Blumen-Gartenbaufläche		0	0	-	-
12.2.3	AGB	Baumschule		0	0	-	-
12.2.4	AGS	Streuobstwiese		2	3	-	-
12.2.5	AGR	Rebkultur		0	0		
12.3 Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope (AB)							
12.3.1	ABO	Ackerbrache ohne Magerkeitszeigern		0	1	-	-
12.3.2	ABM	Ackerbrache mit Magerkeitszeigern		0	2	-	-
12.3.3	ABG	Brachfläche des Erwerbsgartenbaus		0	0	-	-
12.3.4	ABK	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil		0	1	-	-
12.4 Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechsel (AK)							
12.4.1	AKK	Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechsel		0	0	-	-
13. Grünanlagen der Siedlungsbereiche (P)							
13.1 Gehölzfläche des Siedlungsbereiches (PW)							
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten		1-2	1		-
13.1.2	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten		0	0		-
13.2 Siedlungsgebüsch / -hecke (PH)							
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten		1	1	-	-
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten		0	0	-	-
13.2.3	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen		1	1	-	-
13.2.4	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten		0	0	-	-
13.3 Freifläche des Siedlungsbereiches (PE)							
13.3.1	PEG	Artenreicher Zierrasen		0	1	-	-
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen		0	0	-	-
13.3.3	PEB	Beet / Rabatte		0	0	-	-
13.3.4	PEU	Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation		0	1	-	-
13.4 Parkanlagen (PP)							
13.4.1	PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage		2	2		-
13.4.2	PPA	Strukturarme, ältere Parkanlage		2	1		-
13.4.3	PPJ	Jüngere Parkanlage		1	1		-
13.4.4	PPB	Botanischer Garten		0	2		-
13.4.5	PPG	Arboretum		0	2		-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
13.5 Friedhof (PF)							
13.5.1	PFR	Strukturreicher Friedhof mit altem Baumbestand		2	3		-
13.5.2	PFA	Strukturarmer Friedhof mit altem Baumbestand		2	2		-
13.5.3	PFJ	Gehölzarmen Friedhof		0	1	-	-
13.6 Zoo / Tiergarten (PT)							
13.6.1	PTZ	Zoo		0	1	-	-
13.6.2	PTT	Tiergarten / Wildgehege		0	1	-	-
13.7 Kleingartenanlage (PK)							
13.7.1	PKR	Strukturreich, ältere Kleingartenanlage		0	2	-	-
13.7.2	PKA	Strukturarme Kleingartenanlage		0	0	-	-
13.7.3	PKU	Aufgelassene Kleingartenanlage		0	1	-	-
13.8 Hausgarten (PG)							
13.8.1	PGT	Traditioneller Bauerngarten		0	1		-
13.8.2	PGB	Hausgarten mit Großbäumen		2	0		-
13.8.3	PGN	Nutzgarten		0	0	-	-
13.8.4	PGZ	Ziergarten		0	0	-	-
13.9 Sport- und Freizeitanlage (PZ)							
13.9.1	PZO	Sportplatz		0	0	-	-
13.9.2	PZA	Freibad, ausgebaute Badestelle		0	0	-	-
13.9.3	PZG	Golfplatz		0	0	-	-
13.9.4	PZP	Freizeitpark		0	0	-	-
13.9.5	PZC	Campingplatz		0	0	-	-
13.9.6	PZF	Ferienhausgebiet		0	0	-	-
13.9.7	PZB	Bootshäuser und -schuppen mit Steganlage		0	0	-	-
13.9.8	PZS	Sonstige Sport- und Freizeitanlagen		0	0	-	-
13.10 Sonstige Grünanlagen (PS)							
13.10.1	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen		2	2	-	-
13.10.2	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume		0	1	-	-
14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)							
14.1 Kerngebiet (OK)							
14.1.1	OKA	Altstadt		0	0	-	-
14.1.2	OKI	Moderne Innenstadt		0	0	-	-
14.2 Block- und Zeilenbebauung (OC)							
14.2.1	OCB	Blockbebauung		0	0	-	-
14.2.2	OCR	Blockrandbebauung		0	0	-	-
14.2.3	OCZ	Zeilenbebauung		0	0	-	-
14.3 Großformbebauung (OG)							
14.3.1	OGP	Neubaugebiet in Plattenbauweise		0	0	-	-
14.3.2	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten		0	0	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
14.4 Einzel- oder Reihenhausbebauung (OE)							
14.4.1	OEV	Altes Villengebiet		0	1	-	-
14.4.2	OEL	Lockereres Einzelhausgebiet		0	0	-	-
14.4.3	OER	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet		0	0	-	-
14.5 Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlagen (OD)							
14.5.1	ODF	Ländlich geprägtes Dorfgebiet		0	0	-	-
14.5.2	ODV	Verstädtertes Dorfgebiet		0	0	-	-
14.5.3	ODA	Dorfanger / Dorfplatz		0	0	-	-
14.5.4	ODE	Einzelgehöft		0	0	-	-
14.5.5	ODT	Tierproduktionsanlage		0	0	-	-
14.5.6	ODS	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage		0	0	-	-
14.6 Historischer Gebäudekomplex (OX)							
14.6.1	OXK	Kirche / Kloster		0	0	-	-
14.6.2	OXS	Historisches Repräsentationsgebäude		0	0	-	-
14.6.3	OXB	Burg / Festung / Sonstige Wehranlagen		0	0	-	-
14.6.4	OXR	Historische Ruine		0	0	-	-
14.7.1	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg		0	0	-	-
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg		0	0	-	-
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		0	0	-	-
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt		0	0	-	-
14.7.5	OVL	Straße		0	0	-	-
14.7.6	OVB	Bundesstraße		0	0	-	-
14.7.7	OVA	Autobahn		0	0	-	-
14.7.8	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche		0	0	-	-
14.7.9	OVR	Rast- und Informationsplatz		0	0	-	-
14.7.10	OVE	Bahn / Gleisanlage		0	0	-	-
14.7.11	OVN	Bahnhof / Bahn-Nebengebäude		0	0	-	-
14.7.12	OVG	Güterbahnhof		0	0	-	-
14.7.13	OVH	Hafen- und Schleusenanlage		0	0	-	-
14.7.14	OVX	Flugplatz		0	0	-	-
14.8 Industrie- und Gewerbefläche (OI)							
14.8.1	OIA	Industrielle Anlage		0	0	-	-
14.8.2	OIG	Gewerbegebiet		0	0	-	-
14.8.3	OIT	Tankstelle außerhalb geschlossener Gewerbegebiete		0	0	-	-
14.8.4	OIM	Militärobjekt		0	0	-	-
14.8.5	OIB	Großbaustelle		0	0	-	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
14.9 Wasserwirtschaftliche Anlagen (OW)							
14.9.1	OWD	Deich / Damm		0	0	-	-
14.9.2	OWB	Buhne /Längsbauwerk		0	0	-	-
14.9.3	OWA	Steinwall		0	0	-	-
14.9.4	OWP	Pumpwerk		0	0	-	-
14.9.5	OWW	Wehr		0	0	-	-
14.9.6	OWS	Spülfeld		0	0	-	-
14.9.7	OWM	Mole / Wellenbrecher		0	0	-	-
14.10 Ver- und Entsorgungsanlage (OS)							
14.10.1	OSK	Kläranlage		0	0	-	-
14.10.2	OSD	Müll- und Bauschuttdeponie		0	0	-	-
14.10.2.	OSD	Aufgelassene Müll- und Bauschuttdeponie		2	0		
14.10.3	OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz		0	0	-	-
14.10.3	OSM	Aufgelassener Müll- und Schuttplatz		2	0		
14.10.4	OSX	Sonstige Deponie		0	0	-	-
14.10.4	DSX	Aufgelassene sonstige Deponie		2	0		
14.10.5	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		0	0	-	-
14.11 Brachflächen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industriegebiete							
14.11.1	OBS	Brachflächen der städtischen Siedlungsgebiete		0	1	-	-
14.11.2	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete		0	1	-	-
14.11.3	OBV	Brache der Verkehrs- und Industrie- flächen		0	1	-	-
Marine Biotoptypen							
Biotoptypen der äußeren und inneren Küstengewässer der Ostsee (N)							
1. Biotoptypen der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle (NT)							
1.1	NTT	Schlicksubstrat der Sedimentationszonen der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	-	-
1.2	NTS	Meeresboden mit schluffreichen Feinsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	-	-
1.3	NTF	Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	1	-	-
1.4	NTK	Kies-, Grobsand- und Schillbereiche der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	02.02.04 / 02.02.06.01 / 02.02.05	3/1/3	3/0/ 0	§ 30	-
1.5	NTG	Geröllgrund der äußeren Küstenge-	02.02.01 /	1	2/3	§ 20	-

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
		wässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	02.02.02				
1.6	NTR	Blockgrund der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	02.02.01 / 02.02.02	1	2/3	§ 20	1170
1.7	NTN	Anstehender Mergel der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	02.02.01 / 02.02.02	1	2/3	§ 30	1170
1.8	NTO	Anstehender Torf der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		3	4	-	-
1.9	NTB	Ständig wasserbedeckte Sandbank der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 30	1110
1.10	NTZ	Seegraswiese der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		3	3	§ 30	-
1.11	NTM	Miesmuschelbank der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	2	§ 30	1170
1.12	NTV	Exponiertes Windwatt mit Hartsubstrat der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1140
1.13	NTX	Exponiertes Windwatt mit Sand und Kies der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	2	§ 20	1140
1.14	NTY	Schlickreiches Windwatt ohne Makrophyten der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140
1.15	NTP	Schlickreiches Windwatt mit Makrophytenbewuchs der äußeren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
2. Biotoptypen der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle (NB)							
2.1	NBT	Schlicksubstrat der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
2.2	NBS	Meeresboden mit schluffreichen Feinsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
2.3	NBF	Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
2.4	NBK	Kies-, Grobsand- und Schillbereiche der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	04.02.04 / 04.02.06.01.01 / 04.02.05	2/1	3/2/1	§ 20	1150 1160
2.5	NBG	Geröllgrund der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1150 1160
2.6	NBR	Blockgrund der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1170
2.7	NBN	Anstehender Mergel der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1170
2.8	NBO	Anstehender Torf der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1150 1160
2.9	NBB	Ständig wasserbedeckte Sandbank der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		?	1	§ 20	1110
2.10	NBZ	Seegraswiese der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	04.02.08.01.02 / 04.02.08.02.02	2/1	3	§ 20	1150 1160
2.11	NBM	Miesmuschelbank der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 30	1170
2.12	NBU	Brackwassertauchflur der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	04.02.04.02 / 04.02.06.02 / 04.02.08.01.02 / 04.02.08.02.02	2/1/2 / 1	3	§ 20	1150 1160

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
2.13	NBV	Exponiertes Windwatt mit Hartsubstrat der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1140
2.14	NBX	Exponiertes Windwatt mit Sand und Kies der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle	06.02 / 06.03 / 06.03.01.02	2/1/3	2/2/4	§ 20	1140
2.15	NBY	Schlickreiches Windwatt ohne Makrophyten der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1140
2.16	NBP	Schlickreiches Windwatt mit Makrophyten der inneren Küstengewässer der Ostsee westlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140
3. Biotoptypen der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle (NO)							
3.1	NOT	Schlicksubstrat der Sedimentationszonen der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	-	-
3.2	NOS	Meeresboden mit schluffreichen Feinsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	-	-
3.3	NOF	Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	1	-	-
3.4	NOK	Kies-, Grobsand- und Schillbereiche der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	02.02.04 / 02.02.06.01 / 02.02.05	3/1/3	3/1/1	§ 30	-
3.5	NOG	Geröllgrund der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	02.02.01 / 02.02.02	1	2/3	§ 20	-
3.6	NOR	Blockgrund der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	02.02.01 / 02.02.02	1	2/3	§ 20	1170
3.7	NON	Anstehender Mergel der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	02.02.01 / 02.02.02	1	2/3	§ 30	1170
3.8	NOO	Anstehender Torf der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		3	4	-	-
3.9	NOB	Ständig wasserbedeckte Sandbank		1	2	§ 30	1110

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
		der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle					
3.10	NOZ	Seegraswiese der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		3	3	§ 30	-
3.11	NOM	Miesmuschelbank der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	2	§ 30	1170
3.12	NOV	Exponiertes Windwatt mit Hartsubstrat der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1140
3.13	NOX	Exponiertes Windwatt mit Sand und Kies der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	06.02 / 06.03 / 06.03.01.02	2/1/3	2/2/4	§ 20	1140
3.14	NOY	Schlickreiches Windwatt ohne Makrophyten der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140
3.15	NOP	Schlickreiches Windwatt mit Makrophytenbewuchs der äußeren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140
4. Biotoptypen der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle (NI)							
4.1	NIT	Schlicksubstrat der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
4.2	NIS	Meeresboden mit schluffreichen Feinsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
4.3	NIF	Meeresboden mit Fein- bis Mittelsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1150 1160
4.4	NIK	Kies-, Grobsand- und Schillbereiche der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	04.02.04 / 04.02.06.01.01 / 04.02.05	2/1/?	3/2/1	§ 20	1150 1160
4.5	NIG	Geröllgrund der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1150 1160
4.6	NIR	Blockgrund der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1170

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
4.7	NIN	Anstehender Mergel der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1170
4.8	NIO	Anstehender Torf der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1150 1160
4.9	NIB	Ständig wasserbedeckte Sandbank der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	?	§ 20	1110
4.10	NIZ	Seegraswiese der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	04.02.08.01.02 / 04.02.08.02.02	2/1	3	§ 20	1150 1160
4.11	NIM	Miesmuschelbank der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 30	1170
4.12	NIU	Brackwassertauchflur der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	04.02.04.02 / 04.02.06.02 / 04.02.08.01.02 / 04.02.08.02.02	2/1/2 / 1	3	§ 20	1150 1160
4.13	NIV	Exponiertes Windwatt mit Hartsubstrat der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		2	3	§ 20	1140
4.14	NIX	Exponiertes Windwatt mit Sand und Kies der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle	06.02 / 06.03 / 06.03.01.02	2/1/3	2/2/4	§ 20	1140
4.15	NIY	Schlickreiches Windwatt ohne Makrophyten der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	2	§ 20	1140
4.16	NIP	Schlickreiches Windwatt mit Makrophyten der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwelle		1	3	§ 20	1140

Bezeichnung der Biotoptypen			Code der BfN-Standard-Biotoptypen	Natur-schutz-fachliche Wertstufe		Schutzstatus	
Nr:	Code	Name		Reg.	Gef.	§	FFH-LRT
5. Ästuare (NA)							
5.1	NAT	Becken mit Schlicksubstrat der Ästuare		1	2	§ 20	1130
5.2	NAF	Schluffreiche Feinsande der Ästuare		1	2	§ 20	1130
5.3	NAK	Kies-, Grobsand- und Schillbereiche der Ästuare	04.02.04 / 04.02.06.01.0 1 / 04.02.05	2/1/?	3/2/1	§ 20	1130
5.4	NAU	Großlaichkraut-Tauchflur der Ästuare	04.02.04.02 / 04.02.06.02 / 04.02.08.01.0 2 / 04.02.08.02.0 2	2/1/2 /1	3	§ 20	1130
5.5	NAC	Wandermuschelbank der Ästuare		1	3	§ 20	1130
5.6	NAG	Geröllgrund der Ästuare		2	3	§ 20	1130
5.7	NAR	Blockgrund der Ästuare		2	3	§ 20	1170
5.8	NAB	Ständig wasserbedeckte Sandbank der Ästuare		1	?	§ 20	1130 1170
5.9	NAY	Schlickreiches Windwatt ohne Makrophyten der Ästuare		1	2	§ 20	1130 1140
5.10	NAP	Schlickreiches Windwatt mit Makrophyten der Ästuare		1	3	§ 20	1130 1140
6. Biotopkomplexe der marinen Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)							
6.1 Technische Biotoptypen, Künstliche Hartböden (O)							
6.1.1	OMM	Marinas		0	0	-	-
6.1.2	OMK	Künstliche Riffe		2		-	-
6.1.3	OMB	Buhnen		0	0	-	-
6.1.4	OMW	Molen / Wellenbrecher an der Küste		0	0	-	-
6.1.5	OMV	Leitungstrasse am Meeresboden		0	0	-	-
6.1.6	OMO	Offshore-Windkraftanlage (Wasserbereich mit Fischereiausschluss)		0	0	-	-
6.2 Technische Biotoptypen, Rohstoffextraktion, Verbringung von Baggergut, Aufspülungen (O)							
6.2.1	OMG	Abgrabung		0	0	-	-
6.2.2	OMA	Aufschüttung, Aufspülung		0	0	-	-
6.2.3	OMF	Fahrwasser		0	0	-	-
6.2.4	OMH	Hafenbecken, Wendebecken		0	0	-	-

Erläuterungen zur Anlage 3:

Die **Bezeichnung der Biotoptypen** und die Informationen zum Schutzstatus und den zugeordneten FFH – Lebensraumtypen basieren auf der Kartieranleitung für Biotoptypen (LUNG, 2013) sowie der Kartieranleitung für marine Biotope (LUNG, 2011).

Regenerationsfähigkeit und Gefährdung der Biotoptypen nach „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006)

Regenerationsfähigkeit

Stufe 0 = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 (bis 15 Jahre) = bedingt regenerierbar; Stufe 2 (15 - 150 Jahre) = schwer regenerierbar; Stufe 3 (> 150 Jahre) = kaum regenerierbar; Stufe 4 = nicht regenerierbar

Bei den Waldbiotoptypen und anderen Gehölzbiotoptypen wird bei der Einstufung der Regenerationsfähigkeit zusätzlich das Bestandesalter berücksichtigt.

Gefährdung

Stufe 0: = Einstufung nicht sinnvoll; Stufe 1 = nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht

§ 20: geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V;

(§ 20): nicht alle Ausprägungen des Biototyps sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützt

§ 30: geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG;

(§ 30): nicht alle Ausprägungen des Biototyps sind nach § 30 BNatSchG geschützt

§ G: geschütztes Geotop gemäß § 20 NatSchAG M-V;

(§ G): nicht alle Ausprägungen des Geotops sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützt

(FFH XXXX): Zuordnung des Biototyps zum FFH-Lebensraumtyp ist an zusätzliche Bedingungen geknüpft

?: Wert nicht einschätzbar

Anlage 4

Ausführliche Biotopwertermittlung

Sofern entsprechend der Vorgaben unter 2.1 eine differenzierte Bestandserfassung mittels floristischer und faunistischer Kartierungen notwendig ist, erfolgt auch die Ermittlung des Biotopwertes differenziert auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse.

Für faunistische Kartierungen sind die Vorgaben aus den Anlagen 2 und 2a zu beachten. Dabei sind im Regelfall die in Anlage 2 gelisteten Standardartengruppen für den betreffenden Biotoptyp zu berücksichtigen. Abweichungen sind in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Biotopwerte je Wertstufe über die differenzierte Ermittlung zugeordnet werden können.

Wertstufe	Unterer Biotopwert	Durchschnittlicher Biotopwert	Oberer Biotopwert
1	1	1,5	2
2	2	3	4
3	4	6	8
4	8	10	12

Dabei gilt für die Zuordnung:

- a) Unterer Biotopwert
 - weniger als 50 % der in der Kartieranleitung (LUNG 2013) genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V
- b) Durchschnittlicher Biotopwert
 - mind. 50 % der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden und kein Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Listen M-V
- c) Oberer Biotopwert
 - mind. 75% der in der Kartieranleitung genannten besonders charakteristischen Pflanzenarten für den betroffenen Biotoptyp sind vorhanden oder Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten der Kategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Listen M-V

Anlage 5**Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen**

Vorhabentyp	Wirkbereiche (m)	
	I	II
Kreis-/Gemeindestraßen	50	
ländliche Straßen / Wege (Neubau und Ausbau)	30	
Radwege (nicht straßenparallel)	15	
Bahnen	50	200
Wohnbebauung	50	200
Industrie- und Gewerbegebiet	50	200
Windenergieanlagen	100 + Rotorradius	
Sportboothäfen	50	200
Sport- und Freizeitanlagen	50	200
Ferienhausgebiete	50	200
Entwässerungsmaßnahmen	alle Veränderungen >10 cm	
Abfallentsorgungsanlagen	50	200
BImSchG-Anlagen außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten	50	200
Lagerplätze im Außenbereich	50	
Freileitungen	50	
Abgrabungen	50	

Teil I: Allgemeine Hinweise und Übersicht der Maßnahmen nach den Zielbereichen

Die im Folgenden dargestellten und nach Zielbereichen gegliederten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zur Kompensation von Eingriffen geeignet (qualifizierte Kompensationsmaßnahmen). Maßgeblich für Anerkennung und Bewertung der Maßnahmen für Kompensationszwecke sind die Maßnahmenblätter im Teil II. Ergänzend sind kompensationsmindernde Maßnahmen aufgeführt.

Die Maßnahmenblätter sind wie folgt aufgebaut:

1. Beschreibung:
Die Maßnahmen und ggf. Maßnahmenvarianten werden in Kurzform beschrieben.
2. Anforderungen für die Anerkennung:
Die aufgeführten Anforderungen sind – jede für sich – fachliche Voraussetzung für die Anerkennung der Maßnahme.
3. Bezugsfläche für Aufwertungen:
Die durch die Maßnahme aufgewertete Fläche wird angegeben.
4. Kompensationswert:
Höhe der naturschutzfachlichen Aufwertung, die durch die Maßnahme erreicht werden kann (ergibt multipliziert mit der Fläche das Kompensationsflächenäquivalent).
5. Mögliche Zuschläge:
Benennung von den Kompensationswert erhöhenden Parametern der Maßnahme.

Der Kompensationswert ergibt sich aus dem Entwicklungszustand nach 25 Jahren des durch die Maßnahme zu schaffenden Biotops. Damit liegt der Kompensationswert unter dem Wert der Biotope in die eingegriffen wird, weil Biotope in aller Regel deutlich längere Entwicklungszeiten benötigen, um den Voreingriffszustand wieder zu erreichen. Entsprechend beziehen sich bei Biotopen mit Pflegeaufwand die nachfolgenden Kompensationswerte auf einen Pflegezeitraum von 25 Jahren.

Die Maßnahmen sind in der Regel auf geringwertigen Flächen mit einem Ausgangswert von ≤ 1 durchzuführen. Soweit Naturschutzbelange (z. B. Arten- und Biotopschutz) nicht entgegenstehen, können die Maßnahmen nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unter entsprechender Minderung des Kompensationswertes auch auf höherwertigen Flächen durchgeführt werden. Der Kompensationswert vermindert sich dann um den Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert 1 und dem Wert der höherwertigen Fläche. Eine Kombination von Maßnahmen auf einer Fläche ist nicht möglich. Maßnahmen sollen, soweit rechtlich zulässig, insbesondere auch auf Flächen von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. innerhalb Naturparks) erfolgen.

Bei der Bemessung des Kompensationswertes werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Kosten der Durchführung und Unterhaltung der Maßnahmen berücksichtigt.

Kompensationsmaßnahmen sind nach den Vorgaben des jeweiligen Maßnahmenblattes durchzuführen. Bei den Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Pflege der Maßnahmen sind die DIN-Vorschriften 18915 bis 18920 zu beachten.

Bestandteil der Ausführung von Kompensationsmaßnahmen ist die Fertigstellungspflege. Sie umfasst alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Kompensationsmaßnahme in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen. Abweichend von den Vorschriften der DIN 18916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten - ist der Zeitpunkt des abnahmefähigen Zustandes für Gehölzpflanzungen der Monat September.

Nach der Ersteinrichtung der Maßnahme müssen für eine bestimmte Zeit Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklungspflege) durchgeführt werden. Sie schließen an die Fertigstellung an und umfassen alle Leistungen, die erforderlich sind, um das mit der Maßnahme angestrebte Biotop in einen funktionsfähigen Zustand zu bringen. Danach können diese Maßnahmen (Biotope) der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Mehrere Kompensationsmaßnahmen haben Biotope zum Ziel, die dauerhaft gepflegt werden müssen, damit sie ihre Funktion erfüllen können (Unterhaltungspflege). Die Unterhaltungspflege dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes dieser Biotope. Sie ist bei allen Biotopen erforderlich, die nicht der Eigenentwicklung überlassen werden können, weil sie in einem definierten Sukzessionsstadium gehalten werden sollen oder die durch eine bestimmte Nutzungsform entstanden sind.

Für Maßnahmen mit dauerhaftem Pflegeerfordernis ist in der Regel ein auf die jeweiligen konkreten standörtlichen Verhältnisse abgestimmter (qualifizierter) Pflegeplan zu erstellen. Auf der Grundlage des Pflegeplanes sind die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierter unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln.

Kompensationsmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dieses Erfordernis besteht nach der Ökokontoverordnung des Landes (vom 22. Mai 2014, GVOBl M-V S. 290) auch für Ökokontomaßnahmen. Gleiches gilt für kompensationsmindernde Maßnahmen.

Die rechtliche Sicherung und die Unterhaltungspflichten von Kompensationsmaßnahmen sowie kompensationsmindernden Maßnahmen sind durch die zuständige Behörde im jeweiligen Zulassungsbescheid festzusetzen.

Die dauerhafte rechtliche Sicherung erfolgt privatrechtlich durch dingliche Sicherung, z.B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Darüber hinaus kann auch eine öffentlich rechtliche Sicherung durch einen geeigneten Naturschutzstatus (z.B. Geschützter Landschaftsbestandteil) in Betracht kommen, wenn eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch das Zulassungsverfahren nicht gewährleistet ist (z.B. bei Überführung von Wirtschaftswald zu Naturwald).

Bei der Einrichtung von Ökokontomaßnahmen ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung und, soweit für die Unterhaltung der Maßnahme erforderlich, der Sicherung der dauerhaften Pflege der Maßnahme durch den Maßnahmenträger Voraussetzung für die Anerkennung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Der Kapitalstock für die dauerhafte Unterhaltung ist bei Ökokontomaßnahmen auf einem Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu verwalten (siehe § 4 Abs. 5 der Ökokontoverordnung).

Bei der Durchführung von Maßnahmen sind die bestehenden Genehmigungs- und Beteiligungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. LWaldG, LWaG) zu beachten.

Übersicht potenzieller Kompensationsmaßnahmen, geordnet nach Zielbereichen

Abkürzungen:

KW = Kompensationswert,

max. = mit Zuschlägen erreichbarer Maximalwert (ohne Lagezuschläge, s. Ziffer 9),

(*) bei Nutzungsverzicht

Zielbereich 1 Wälder			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
1.10	Anlage von Wald		
1.11	Anlage von Wald durch Pflanzung	1,0	
1.12	Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	2,5	3,5
1.13	Anlage von Wald durch Sukzession	2,0	3,0
1.20	Waldrandentwicklung		
1.21	Anlage von Waldrändern	2,0	
1.22	Anlage von Waldrändern mit vorgelagertem Krautsaum	2,5	
1.30	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald		
1.31	Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald	2,0	
1.40	Entwicklung naturnaher Waldwiesen		
1.41	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Waldwiesen	1,5	
1.50	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald		
1.51	Dauerhafter Nutzungsverzicht naturnaher, nicht entwässerter Feuchtwälder	1,0	1,5
1.52	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes	2,0	3,0
1.53	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Teilwieder-vernässung	1,5	2,25
1.54	Dauerhafter Nutzungsverzicht junger Laubwälder (Bestandsalter bis 49 Jahre) auf Mineralstandorten	1,0	1,5
1.55	Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten	1,5	2,25
1.56	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 120 Jahre) auf Mineralstandorten	2,0	3,0
1.57	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 150 Jahre) auf Mineralstandorten	2,5	3,75
1.60	Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern/ Mooren		
1.61	Umgestaltung standortfremder Waldflächen im Umfeld von Gewässer- und Moorbiotopen	2,0	
Zielbereich 2 Agrarlandschaft			
2.10	Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft		
2.11	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft	2,0	
2.12	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,5	
2.13	Anlage von Feldgehölzen	2,5	
2.20	Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen und Feldhecken		
2.21	Anlage von Feldhecken	2,5	
2.22	Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	
2.23	Anlage eines Krautsaumes an bestehender Feldhecke	3,0	
2.24	Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten	2,5	
2.25	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken	2,5	
2.26	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	
2.40	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen		
2.41	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Neuanlage auf derzeit als Ackerland genutzten Standorten	4,0	
2.42	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten	3,0	
2.50	Anlage von Streuobstwiesen		
2.51	Anlage von Streuobstwiesen	3,0	
2.60	Ökolandbau		
2.61	Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise	0,2	
Zielbereich 3 Moore			
3.10	Moorrenaturierung		
3.11	Renaturierung von Moorflächen	2,5	
3.12	Renaturierung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	2,5	
3.13	Teilwiedervernässung von Moorflächen	1,5	
3.14	Teilwiedervernässung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	1,5	
3.20	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten		
3.21	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	5,0	
3.22	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Teilwiedervernässung	4,0	
3.23	Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	3,0	
Zielbereich 4 Binnengewässer			
4.10	Fließgewässerrenaturierung		
4.11	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	5,0	
4.12	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern	1,0	3,0
4.13	Entrohrung von Fließgewässerabschnitten	2,0	
4.20	Entwicklung naturnaher Standgewässern		
4.21	Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern	3,0/2,0	
Zielbereich 5 Küste			
5.10	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes		
5.11	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsverzicht	2,0	3,0
5.12	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit	2,0	3,0
5.20	Entwicklung von Salzgrünland		
5.21	Entwicklung von Salzgrünland durch Deichrückbau mit gesicherter dauerhafter Nutzung	4,0	5,5
5.22	Entwicklung von Salzgrünland durch Wiederaufnahme einer dauerhaften Nutzung	3,0	

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
5.30	Wiederherstellung mariner Geotope		
5.31	Wiederherstellung mariner Block- und Steingründe	1,0	1,5
Zielbereich 6 Siedlungen (nur als Kompensationsmaßnahme bei eingriffsrelevanten B-Plänen und anderen Satzungen nach BauGB im Plangebiet anrechenbar; nicht als Ökokontomaßnahme im Sinne von § 2 ÖkoKtoVO M-V geeignet!)			
6.10	Anlage von Grünflächen		
6.11	Anlage parkartiger Grünflächen	1,0	2,0
6.20	Anpflanzung von Bäumen		
6.21	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,0	
6.22	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	1,0	
6.30	Anlage und Entwicklung von Gehölzen		
6.31	Anlage von freiwachsenden Hecken/Gebüsch	1,0	
6.32	Umgestaltung von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüsch oder -hecken	1,0	

7 Maßnahmen zur Entsiegelung (Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der o.g. Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert)			
7.10	Flächenentsiegelung		
7.11	Entsiegelung von Flächen ohne Hochbauten	0,5	
7.12	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten bis 10,0 m	2,0	
7.13	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten über 10,0 m	3,0	

8 Kompensationsmindernde Maßnahmen (nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar, jedoch analoge Pflichten zur rechtlichen Sicherung und Unterhaltung)			
8.10	Anlage von großflächigen Dachbegrünungen	0,5	
8.20	Anlage von naturnahen Regenrückhaltebecken	0,8	
8.30	Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen		
8.31	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,8	
8.31	für die überschilderten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,4	
8.32	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,5	
8.32	für die überschilderten Flächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,2	
8.40	Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen (Stall- und Siloanlagen)	0,2	

9 Lagezuschläge			
9.10	Kompensationsmaßnahme liegt vollständig in einem	10%	
	- Nationalpark / Natura 2000-Gebiet		
9.20	- Naturschutzgebiet	15%	
	Kompensationsmaßnahme dient der Erreichung des günstigen Erhaltungszustands eines FFH-LRT oder dient der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt	25%	

Legende

	Maßnahmen, deren Funktionalität ohne dauerhafte Unterhaltungspflege gegeben ist
	Maßnahmen, die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedürfen (mit Kapitalstock!)

Teil II: Zielbereiche mit Maßnahmenbeschreibungen und Kompensationswerten

Zielbereich 1 Wälder			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
1.10	Anlage von Wald		
1.10	Anlage von Wald durch Pflanzung	1,0	
1.11	Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung	2,5	3,5
1.12	Anlage von Wald durch Sukzession	2,0	3,0
1.20	Waldrandentwicklung		
1.21	Anlage von Waldrändern	2,0	
1.22	Anlage von Waldrändern mit vorgelagertem Krautsaum	2,5	
1.30	Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald		
1.31	Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald	2,0	
1.40	Entwicklung naturnaher Wiesen		
1.41	Wiederherstellung und Pflege naturnaher Waldwiesen	1,5	
1.50	Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald		
1.51	Dauerhafter Nutzungsverzicht naturnaher, nicht entwässerter Feuchtwälder	1,0	1,5
1.52	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes	2,0	3,0
1.53	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Teilwiedervernässung	1,5	2,25
1.54	Dauerhafter Nutzungsverzicht junger Laubwälder (Bestandsalter bis 49 Jahre) auf Mineralstandorten	1,0	1,5
1.55	Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten	1,5	2,25
1.56	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 120 Jahre) auf Mineralstandorten	2,0	3,0
1.57	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 150 Jahre) auf Mineralstandorten	2,5	3,75
1.60	Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern / Mooren		
1.61	Umgestaltung standortfremder Waldflächen im Umfeld von Gewässer- und Moorbiotopen	2,0	

Maßnahme 1.10	Anlage von Wald
----------------------	------------------------

Maßnahme 1.11	Anlage von Wald durch Pflanzung
----------------------	--

Beschreibung:

Anlage durch Pflanzung

Anforderungen für Anerkennung:

- Anlage auf Acker oder Intensivgrünland; auf wiedervernässten, eutrophen Moorstandorten nur dann, wenn die Aufforstung mit der selbst durchgeführten Wiedervernässung in unmittelbarem Zusammenhang steht
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4; in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP) und auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anerkennungsfähig
- Bestandsbegründung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, u.a.)
- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie die Sicherung der Flächen gegen Wildverbiss nach forstlichen Vorgaben
- keine künstliche Verjüngung mit Esche
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstlichen Vorgaben
- keine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich (Genehmigung nach Landeswaldgesetz)
- Mindestflächengröße: 0,5 ha nach den Kriterien des LWaldG

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,0

Maßnahmevariante 1.12	Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung
------------------------------	--

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- natürliche Sukzession mit horstweiser Initialbepflanzung durch standortheimische Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften auf ca. 30 % der Fläche
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i. S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,5

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind).

Maßnahmevariante 1.13**Anlage von Wald durch Sukzession****Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:**

- natürliche Sukzession, wenn die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i.S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind)

Maßnahme 1.20**Waldrandentwicklung****Maßnahme 1.21****Anlage von Waldrändern****Beschreibung:**

Aufbau eines Waldrandes durch Anpflanzung von Sträuchern

Anforderungen für Anerkennung:

- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), und entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anerkennungsfähig
- nur auf Acker- und Intensivgrünland; geeignete Waldfläche in Waldrandlage kann einbezogen werden
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von Strauch- sowie Baumarten II. Ordnung „naturnaher Waldränder“ entsprechend Biotopkartieranleitung MV, LUNG
 - Verwendung von gebietseigenem Pflanzgut
 - mind. 5 verschiedene Straucharten
 - Pflanzqualitäten und -größen: Sträucher, mind. 60/100 cm, 3-triebzig
 - Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss
- Vorgaben zur Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege der Gehölze durch jährliche Mahd der Grasvegetation in den ersten 5 Jahren
 - Nachpflanzung bei mehr als 10 % Ausfall, bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
 - zur Aufrechterhaltung der typischen Waldrandzonierung im Bedarfsfall Beseitigung von Bäumen bei Gefahr des Überwachsens des Strauchsaumes
 - Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
 - Breite des Waldrandes: 10 bis 30 m (mind. 50% vor dem bestehenden Wald)

Bezugsfläche für Aufwertung: Eingezäunte Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,0 / 1,0 für die einbezogene Teilfläche des Waldes

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung des Krautsaumes:

- Einrichtung des Krautsaumes durch Selbstbegrünung
- wirksame Sicherung des Krautsaumes gegen Bewirtschaftung z. B. durch Eichenspaltpfähle
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) und entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anererkennungsfähig
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd des Krautsaumes auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd des Krautsaumes je nach Standort einmal jährlich, aber mind. alle 3 Jahre, nicht vor dem 1. Juli, mit Abtransport des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Mindestbreite: 5 m (max. 20 m)

Bezugsfläche für Aufwertung: Eingezünte Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,5

Maßnahme 1.30**Erhöhung des Totholzanteils im Wirtschaftswald****Maßnahme 1.31****Sicherung von Alt- und Totholzflächen im Wirtschaftswald****Beschreibung:**

Sicherung von Alt- und Totholzinzen in Wirtschaftswäldern durch dauerhaften Nutzungsverzicht

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf entwässerten Standorten
- nur auf Waldflächen mit einem geschlossenen bis lockeren Baumbestand (Kronenschlussgrad des Oberstandes nicht unter 0,5), mindestens 5 Jahre vorangegangene Hiebsruhe
- in ausgewiesenen Waldbereichen zur Verbesserung der Waldstruktur gemäß Punkt 8.4 laut GLRP
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- standortheimische und gebietseigene Baum- und Straucharten (Anteil fremder Arten max. 10 %)
- weitgehendes Fehlen von Störeinflüssen
- kompakte Flächenform
- Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.
- Mindestalter: 120 Jahre
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 1.40 Entwicklung naturnaher Waldwiesen

Maßnahme 1.41 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Waldwiesen

Beschreibung:

Umwandlung naturferner Wirtschaftswiesen (Intensivgrünland) in naturnahe Waldwiesen mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung

Anforderungen für Anerkennung:

- Verzicht auf Umbruch, Neuansaat, Düngung und Pflanzenschutz,
- kein Schleppen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9., kein Walzen oder Striegeln der Flächen
- Nutzung ausschließlich als Mähwiese (Waldwiese i.S.d. LWaldG)
- Vorhandensein oder Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juni und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahd mind. 10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd je nach Standort einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre nicht vor dem 1. Juli, Abfuhr des Mähgutes
 - Mahd mind. 10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,5

Maßnahme 1.50 Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald

Beschreibung:

Waldflächen werden dauerhaft aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen.

Anforderungen für Anerkennung:

- auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nur anerkennungsfähig in Verbindung mit einer Wiedervernässung
- nur auf Waldflächen mit einem geschlossenen bis lockeren Baumbestand (Kronenschlussgrad des Oberstandes bei hiebsreifen Beständen nicht unter 0,6; bei hiebsunreifen Beständen nicht unter 0,7); mindestens 5 Jahre vorangegangene Hiebsruhe
- standortheimische Baum- und Straucharten (Anteil fremder Arten max. 10 %)
- weitgehendes Fehlen von Störeinflüssen
- kompakte Flächenform
- Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.
- nicht anerkennungsfähig sind Flächen, die überwiegend oder ausschließlich mit Sträuchern bewachsen sind (Strauchweidenflächen z.B. auf Moorflächen sowie auf Trocken- oder Magerstandorten)
- Mindestfläche 10,0 ha (1,0 ha bei Arrondierungen von bereits vorhandenen ungenutzten Wäldern mit einer Größe ab 10,0 ha)

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Maßnahmevariante 1.51	Dauerhafter Nutzungsverzicht naturnaher, nicht entwässerter Feuchtwälder
----------------------------------	---

Kompensationswert: 1,0

Maßnahmevariante 1.52	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Wiederherstellung des natürlichen Wasserregimes
----------------------------------	---

Kompensationswert: 2,0

Maßnahmevariante 1.53	Dauerhafter Nutzungsverzicht entwässerter Feuchtwälder mit Teilwiedervernässung
----------------------------------	--

Beschreibung:

Teilwiedervernässung entwässerter Waldstandorte, auf denen eine vollständige Wiedervernässung nicht möglich ist

Anforderungen für Anerkennung

- weitgehender Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- mittlerer Wasserstand 25-50 cm unter Flur

Kompensationswert: 1,5

Maßnahmevariante 1.54	Dauerhafter Nutzungsverzicht junger Laubwälder (Bestandsalter bis 49 Jahre) auf Mineralstandorten
----------------------------------	--

Kompensationswert: 1,0

Maßnahmevariante 1.55	Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter mind. 50 Jahre) auf Mineralstandorten
----------------------------------	---

Kompensationswert: 1,5

Maßnahmevariante 1.56	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 120 Jahre) auf Mineralstandorten
----------------------------------	--

Kompensationswert: 2,0

Maßnahmevariante 1.57	Dauerhafter Nutzungsverzicht alter Laubwälder (Bestandsalter mind. 150 Jahre) auf Mineralstandorten
----------------------------------	---

Kompensationswert: 2,5

Mögliche Zuschläge (für die Maßnahmenvarianten 1.31 bis 1.37):

25 % bei Größe der Maßnahmenfläche von mindestens 50 ha

50 % bei Größe der Maßnahmenfläche von mindestens 100 ha

Maßnahme 1.60	Umgestaltung standortfremder Waldflächen an Gewässern und Mooren
----------------------	---

Maßnahme 1.61	Umgestaltung standortfremder Waldflächen im Umfeld von Gewässer- und Moorbiotopen
----------------------	--

Beschreibung:

Waldbestände nichtheimischer Baumarten (z. B. Fichte, Lärche, Douglasie, Hybridpappel) im Randbereich von gesetzlich geschützten Gewässer- und Moorbiotopen (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 NatSchAG M-V) werden in eine nutzungsfreie Sukzessionsfläche überführt.

Anforderungen für Anerkennung:

- auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nur in Verbindung mit einer Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse anerkennungsfähig
- in hiebsreifen Beständen < 2,0 ha (Nadelholz über 60 Jahre, Laubholz über 80 Jahre gemäß § 13 Abs. 3 LWaldG)
- in hiebsreifen Beständen > 2 ha und in hiebsunreifen Beständen aus forstsanitären Gründen nur i. V. m. forstrechtl. Genehmigung möglich
- in ausgewiesenen Waldbereichen zur Verbesserung der Waldstruktur (Karte III Punkt 8.4 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- Zulassen der Sukzession
- Anpflanzung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften auf Standorten mit Gefahr der Ausbreitung invasiver Arten
- dauerhafter Nutzungsverzicht
- Breite 10 bis 30 m (bei Mooren kann auf der Grundlage eines Fachgutachtens im Einzelfall ein größerer Bereich anerkannt werden)

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,0

Zielbereich 2 Agrarlandschaft			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.10	Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft		
2.11	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft	2,0	
2.12	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,5	
2.13	Anlage von Feldgehölzen	2,5	
2.20	Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen und Feldhecken		
2.21	Anlage von Feldhecken	2,5	
2.22	Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	
2.23	Anlage eines Krautsaumes an bestehender Feldhecke	3,0	
2.24	Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten	2,5	
2.25	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken	2,5	
2.26	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum	3,0	
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.35	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.36	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	
2.40	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen		
2.41	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Neuanlage auf derzeit als Ackerland genutzten Standorten	4,0	
2.42	Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten	3,0	
2.50	Anlage von Streuobstwiesen		
2.51	Anlage von Streuobstwiesen	3,0	
2.60	Ökolandbau		
2.61	Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise	0,2	

Maßnahme 2.10	Anpflanzung von Bäumen in der freien Landschaft
----------------------	--

Maßnahme 2.11	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen in der freien Landschaft
----------------------	--

Beschreibung:

Anpflanzung von Laubbaumarten in der freien Landschaft

Anforderungen für Anerkennung:

- Maßnahme findet keine Anwendung bei Eingriffen in Einzelbäume und Baumgruppen (Kompensation bei Eingriffen in Einzelbäume und Baumgruppen regelt der Baumkompensationserlass vom 15.10.2007)
- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde)
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten
- Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang mind. 16/18 cm mit Dreibockanbindung und Wildverbisschutz
- keine Ackernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
- freie Kronenentwicklung gewährleisten und keine Schnittmaßnahmen
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall
 - bei Bedarf Bäume wässern, instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Bezugsfläche für Aufwertung: je Einzelbaum eine Grundfläche von 25 m²

Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 2.12	Anlage von Alleen oder Baumreihen
----------------------	--

Beschreibung:

Neuanpflanzung von Alleen und Baumreihen

Anforderungen für Anerkennung:

- **Maßnahme findet keine Anwendung bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen** (Kompensation bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen regeln der Baumkompensationserlass vom 15.10.2007 und der Alleenerlass vom 18.12.2015)
- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP sowie Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten (in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden)
- Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang mind. 16/18 cm mit Dreibockanbindung und Wildverbisschutz
- Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind.16/18 cm, ungeschnittener Leittrieb
- Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m
- Abstand vom Fahrbahnrand mind. 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 2,5 m
- keine Ackernutzung im Wurzelraum und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall
 - bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzung der Schutzeinrichtung
 - bei Bedarf einmaliger Erziehungschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Bezugsfläche für Aufwertung: je Einzelbaum eine Grundfläche von 25 m²

Kompensationswert: 2,5

Maßnahme 2.13	Anlage von Feldgehölzen
----------------------	--------------------------------

Beschreibung:

Neuanpflanzung oder Erweiterung eines Feldgehölzes in der freien Landschaft

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- stufiger Aufbau des Feldgehölzes (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung)
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten naturnaher Feldgehölze aus möglichst gebietseigenen Herkünften (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.3 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - Pflanzung von mindestens 5 Baum- und 5 Straucharten
 - Anteil von Baumgehölzen ca. 10 %
 - ab Flächengrößen von 0,5 ha Anteil Baumgehölze ca. 30 %
 - Pflanzgrößen: Bäume als Heister 150/200 cm; Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig
 - Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Verankerung der Bäume
 - Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Pflege der Gehölze durch ein- bis zweimalige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
 - Nachpflanzung der Bäume bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall
 - bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- Mindestflächengröße: 1.000 m², maximal 2,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,5

Maßnahme 2.20	Anlage und Entwicklung von Feldgehölzen und Feldhecken
----------------------	---

Maßnahme 2.21	Anlage von Feldhecken
----------------------	------------------------------

Beschreibung:

Lineare mehrreihige Anpflanzung von Sträuchern mit eingestreuten Bäumen (Überhälter) in der freien Landschaft

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- nicht an öffentlichen Straßen
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten
 - Pflanzqualitäten und- größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig,
 - Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung
 - Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss
 - Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von 1,5 m incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß
 - Mindestbreite der Heckenpflanzung: 7 m
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
 - Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall , bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
 - bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
 - kein Auf-den-Stock-Setzen
- Mindestlänge: 50 m

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,5

Maßnahmevariante 2.22	Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum
------------------------------	--

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- Einrichtung des Krautsaumes durch Selbstbegrünung
- Sicherung gegen Bewirtschaftung z.B. durch Eichenspaltpfähle
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd des Krautsaumes auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd des Krautsaumes nicht vor dem 1. Juli je nach Standort einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Mindestbreite: 3 m (max. 10 m)

Kompensationswert: 3,0

Maßnahmevariante 2.23

Anlage eines Krautsaumes an bestehender Feldhecke

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- Heckenbreite von mindestens 7 m, Heckenlänge von mindestens 50 m
- Unmittelbar angrenzend an bestehende naturnahe Feldhecke (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
- Selbstbegrünung oder Initialeinsaat mit regional- und standorttypischen typischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Sicherung gegen Bewirtschaftung z.B. durch Eichenspaltpfähle
- Gewährleistung eines dauerhaften Erhalts der Hecke und des Krautsaums
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd des Krautsaumes auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd des Krautsaumes nicht vor dem 1. Juli je nach Standort einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante, mit Messerbalken
- Mindestbreite: 3 m auf einer Heckenseite; Maximalbreite: 5 m zur Abgrenzung von Brachland
- Mindestlänge : 50 m

Bezugsfläche für Aufwertung: Krautsaum

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.24

Umgestaltung von Feldgehölzen aus nichtheimischen Baumarten

Beschreibung:

Umwandlung von aus Fichten, Hybridpappeln u.a. nichtheimischen Baumarten bestehenden Feldgehölzen in der freien Landschaft durch Entnahme der Bäume und Anpflanzung von standortheimischen Baum- und Straucharten

Anforderungen für Anerkennung:

- Entnahme der nichtheimischen Gehölze nur im Zeitraum 1.Oktober bis zum 28. Februar
- bei stockausschlagfähigen Arten sind auch die Wurzelstöcke zu roden
- stufiger Aufbau des Feldgehölzes (Strauchsaum und Baumschicht aus Bäumen I. und II. Ordnung)
- keine wirtschaftliche Nutzung

- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Nachpflanzung von Arten naturnaher Feldgehölze (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.3 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - Pflanzung von mindestens 5 Baum- und 5 Straucharten
 - Pflanzgrößen: Bäume als Heister, 150/200 cm; Sträucher, 60/100 cm, 3-triebig
 - Anteil von Baumgehölzen ≥ 30 %
 - Verankerung der Bäume
 - Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen (Einzäunung)
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege der Gehölze durch ein-zweimalige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
 - Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, Heister und Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall
 - bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- Mindestfläche: 1.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Umwandlungsfläche
Kompensationswert: 2,5

Maßnahme 2.25	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken
--------------------------	--

Beschreibung:

Umgestaltung von Windschutzpflanzungen aus überwiegend nichtheimischen Baum- und Straucharten in der freien Landschaft durch Entnahme der standortfremden nichtheimischen Arten und Nachpflanzung mit standortheimischen Baum- und Straucharten

Anforderungen für Anerkennung:

- Entnahme der nichtheimischen Gehölze nur im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar
- bei stockausschlagfähigen Arten sind auch die Wurzelstöcke zu roden
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Rodungs- und Pflanzplanes:
 - Verwendung von standortheimischen Baum- und Straucharten von möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Nachpflanzung von Arten naturnaher Feldhecken (Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
 - Verwendung von mindestens 5 Straucharten und mindestens 2 Baumarten
 - Pflanzqualitäten und -größen: Sträucher, 60/100 cm 3-triebig
 - Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) im Abstand von 15-20 m als Hochstämme (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung
 - Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Mindestreihenzahl: 2
 - Mindestbreite: 5 m
 - Sicherung der Pflanzung gegen Wildverbiss durch Schutzeinrichtungen (Einzäunung)
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd – je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
 - Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, Sträucher bei mehr als 10 % Ausfall

- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Pflegemaßnahmen beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten der Feldhecke zu verhindern
 - kein Auf-den-Stock-Setzen
- Mindestlänge: 50 m

Bezugsfläche für Aufwertung: Umwandlungsfläche

Kompensationswert:2,5

Maßnahmevariante 2.26	Umgestaltung von Windschutzpflanzungen zu naturnahen Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum
----------------------------------	--

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- Entwicklung eines Krautsaumes durch Selbstbegrünung
- Sicherung des Krautsaumes gegen Bewirtschaftung durch Eichenpfähle
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd des Krautsaumes auf nährstoffreichen und gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr 2mal jährlich zwischen 1. Juni und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd des Krautsaumes einschließlich Abfuhr des Mähgutes nicht vor dem 1. Juli, je nach Standort 1mal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe mind.10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestbreite: 3 m (max. 10 m)

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.30**Umwandlung von Acker****Maßnahme 2.31****Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen****Beschreibung:**

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

**Maßnahme
2.32****Umwandlung von Acker in extensive Weiden****Beschreibung:**

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Weide

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat sowie keine Melioration

- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- dauerhaft kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft keine Bodenbearbeitungen bei Flächen in Küstenvogelbrutgebieten und Salzgrasland
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Rastvögeln
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - Entwicklungspflege durch Beweidung mit Nutzungsoption der Aushagerungsmahd
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege
 - Maximalbesatzstärke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar
 - Nutzung als Umtriebsweide
 - Vermeidung von Narbenschäden (Durchbrechen der Grasnarbe)
 - Zulässige Beseitigung von Narbenschäden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, außerhalb des Zeitraums 15. März bis 15. Juli
 - Einmal jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes zwischen 1. September und 14. März des Folgejahres bei flächig ausgebreiteten Grasbeständen mit einer Höhe von mehr als 15 cm sowie bei Gehölz, Stauden- und Schilfaufwuchs
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
 - Keine Zufütterung auf der Kompensationsfläche, keine Entwurmung auf der Kompensationsfläche (sowie 2 Wochen vor dem Auftrieb)
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche
Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese
--------------------------	--

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption:

Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Spontane Begrünung (keine Einsaat)
- Mindestbreite 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 2.34

Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in Dauergrünland als Weide

Die Anforderungen für Anerkennung sowie die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege entsprechen denen der Maßnahme „Umwandlung von Acker in extensive Weiden“.

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,5

Maßnahme 2.35

Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung

Beschreibung

Anlage von Extensivacker auf einer bisher intensiv genutzten Ackerflächen und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder

Anforderungen für Anerkennung

- Anlage auf Ackerstandorten mit Bodenzahlen von < 27
- mögliche Kulturen: Getreide (außer Mais), Ölsaaten, Feldfutter mit Leguminosen oder Gräsern
- Saatedichte max. 50 % der konventionellen Saat
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. Mai-15. Juli
- Mindestbreite 50 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Nutzungskonzepts und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Nutzungsvorgaben:
Bodenbearbeitung und Bestellung mindestens alle 2 Jahre, bei Luzerne spätestens nach 3 Jahren; alle 3-6 Jahre eine einjährige selbstbegrünte Brache
- Mindestgröße: 1 ha

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2. 40 Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen

Beschreibung:

Wiederherstellung oder Neuanlage von Heiden, Trocken- oder Magerrasen

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (Karte III Punkt 6.2 GLRP)
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- ggf. Abtrag gestörten Oberbodens
- Verzicht auf Umbruch und Ansaaten, keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln o.ä.
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle (bei der Erstellung des Pflegeplanes ist zu berücksichtigen, dass das Beweidungsregime in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung und ggf. periodisch auf Anforderung bzgl. Art und Anzahl der Tiere, Beweidungszeiten und Flächenauswahl zu verändern ist)
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - auf Trocken- und Magerrasen Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und gestörten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Mai und 30. November eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - auf Heiden im Bedarfsfall Plaggen, Flämmen oder Entkusseln
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Schafbeweidung ohne Zufütterung (vorzugsweise Hütehaltung oder Umtriebsweide mit mehreren Beweidungsgängen), bei Bedarf abschließender jährlicher Pflegeschnitt mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 10 ha; bei Arrondierungen 1,0 ha (bei zu arrondierender Fläche von mindestens 10 ha)

Bezugsfläche für die Aufwertung: Maßnahmenfläche

Maßnahmevariante 2.41

Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Neuanlage auf derzeit als Ackerland genutzten Standorten

Kompensationswert: 4,0

Maßnahmevariante 2.42

Entwicklung von Heiden, Trocken- und Magerrasen durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- spezielle Ziele des Arten-, Biotop- oder Gebietsschutzes stehen der Wiederaufnahme der Grünlandnutzung auf ehemaligen Trocken- und Magerrasen nicht entgegen (fachgutachtlicher Nachweis)
- Wiederaufnahme der Nutzung aufgelassener Standorte erfolgt aus Gründen des Artenschutzes
- ggf. Entbuschung der Standorte
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.50 Anlage von Streuobstwiesen

Maßnahme 2.51 Anlage von Streuobstwiesen

Beschreibung:

Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 ist die Maßnahme
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von alten Kultursorten
 - Pflanzgrößen : Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
 - Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m²
 - Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
 - Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
 - kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
 - kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
 - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
 - bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Mindestflächengröße: 5.000 m²

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.60	Ökolandbau
----------------------	-------------------

Maßnahme 2.61	Umstellung der Flächenbewirtschaftung von konventioneller auf ökologische Wirtschaftsweise
----------------------	---

Beschreibung

Dauerhafte Umstellung eines konventionellen Landwirtschaftsbetriebes auf ökologische Landwirtschaft. Kompensationsfläche sind alle von diesem Betrieb bewirtschafteten Flächen oder genau bezeichneten Teilflächen. Die ökologische Landbewirtschaftung ist die Unterhaltungspflege

Anforderungen für Anerkennung

- Als Träger des Ökokontos kommen landwirtschaftliche Betriebe und eigenständige Betriebsteile in Betracht, die bisher (für mindestens 5 Jahre) konventionell gewirtschaftet haben.
- Die Anerkennung umfasst alle Acker- und Grünlandflächen des Betriebs, die bisher für mindestens 5 Jahre konventionell bewirtschaftet wurden.
- Die Bewirtschaftung des Betriebs wird dauerhaft auf ökologische Landwirtschaft umgestellt. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Kriterien der EU für die Anerkennung; unabhängig davon gelten als Mindestanforderung die VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 in der Fassung vom 31.12.2017.
- Die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Nutzungsextensivierung / den ökologischen Landbau wird für die Maßnahmenflächen dauerhaft ausgeschlossen.
- Mindestflächengröße: 10 ha

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Flächengröße: alle bisher konventionell bewirtschafteten Flächen eines Betriebes, die als Kompensationsmaßnahme dauerhaft auf ökologischen Landbau umgestellt werden.

Kompensationswert: 0,2

Zielbereich 3 Moore			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
3.10	Moorrenaturierung		
3.11	Renaturierung von Moorflächen	2,5	
3.12	Renaturierung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	2,5	
3.13	Teilwiedervernässung von Moorflächen	1,5	
3.14	Teilwiedervernässung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit	1,5	
3.20	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf Moorstandorten		
3.21	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	5,0	
3.23	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Teilwiedervernässung	4,0	
3.23	Einrichtung einer dauerhaften Pflegenutzung von aufgelassenen Mähwiesen bei Erhalt der natürlichen hydrologischen Verhältnisse	3,0	

Maßnahme 3.10	Moorrenaturierung
----------------------	--------------------------

Maßnahme 3.11	Renaturierung von Moorflächen
----------------------	--------------------------------------

Beschreibung:

Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse entwässerter Moorstandorte durch vollständigen Rückbau von Entwässerungseinrichtungen

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur vordringlichen Regeneration stark entwässerter, degradierter Moore (Karte III Punkt 2.3 GLRP) sowie in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration entwässerter Moore (Karte III Punkt 2.4)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde
- auf Standorten, auf denen eine ganzjährige vollständige Vernässung möglich ist (flurgleiche Wasserstände)
- Schaffung der Voraussetzungen für natürliches Torfwachstum
- dauerhafter Nutzungsverzicht
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: renaturierte Fläche

Kompensationswert: 2,5

Maßnahmevariante 3.12	Renaturierung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit
------------------------------	--

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur vordringlichen Regeneration stark entwässerter, degradierter Moore (Karte III Punkt 2.3 GLRP) sowie in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration entwässerter Moore (Karte III Punkt 2.4)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde
- auf Standorten, auf denen eine ganzjährige vollständige Vernässung möglich ist (flurgleiche Wasserstände)
- Schaffung der Voraussetzungen für natürliches Torfwachstum
- Verzicht auf Umbruch, Einsaaten, Nachsaaten, Anpflanzungen (z.B. Paludikulturen) sowie Dünger und PSM

- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) in der Zeit vom 1.03. bis 15.09.
- Nutzung des natürlichen Biomasseaufwuchses
- erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli
- max. 2 Schnitte jährlich, Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: renaturierte Fläche
Kompensationswert: 2,5

Maßnahmevariante 3.13	Teilwiedervernässung von Moorflächen
------------------------------	---

Beschreibung:

Teilwiedervernässung entwässerter Moorstandorte , auf denen eine vollständige Wiedervernässung nicht möglich ist

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur vordringlichen Regeneration stark entwässerter, degradierter Moore (Karte III Punkt 2.3 GLRP) sowie in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration entwässerter Moore (Karte III Punkt 2.4)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- weitgehender Rückbau von Entwässerungseinrichtungen und Bestimmung von Zielwasserständen
- Wasserstände dürfen ganzjährig nachweislich nicht mehr als 30 cm unter Flur liegen
- dauerhafter Nutzungsverzicht
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Kompensationswert: 1,5

Maßnahmevariante 3.14	Teilwiedervernässung von Moorflächen mit Nutzungsmöglichkeit
------------------------------	---

Beschreibung:

Teilwiedervernässung entwässerter Moorstandorte, auf denen eine vollständige Wiedervernässung nicht möglich ist

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- Verzicht auf Umbruch, Einsaaten, Nachsaaten, Anpflanzungen (z.B. bei Paludikulturen) sowie Düngung und PSM
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) in der Zeit vom 1.03. bis 15.09.
- Nutzung des natürlichen Biomasseaufwuchses
- Mahd einmal jährlich; aber mind. alle drei Jahre mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd nicht vor dem 1. Juli
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Kompensationswert: 1,5

Maßnahmevariante 3.20	Entwicklung von artenreicher Mähwiesen auf Moorstandorten
----------------------------------	--

Maßnahmevariante 3.21	Entwicklung von artenreicher Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse
----------------------------------	--

Beschreibung:

Wiederherstellung natürlicher hydrologischer Verhältnisse, Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland als Mähwiese durch Nutzungsextensivierung von Wirtschaftsgrünland

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur vordringlichen Regeneration stark entwässerter, degraderter Moore (Karte III Punkt 2.3 GLRP), zur Regeneration entwässerter Moore (Karte III Punkt 2.4) oder zur Regeneration ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen (Karte III Punkt 3.3 GLRP))
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Verzicht auf Umbruch und Ansaaten, kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9., kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober eines Jahres mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd je nach Standort nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 5,0

Maßnahmevariante 3.22	Entwicklung von artenreichen Mähwiesen auf feuchten und moorigen Standorten mit Teilwiedervernässung
----------------------------------	---

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- weitgehender Rückbau von Entwässerungseinrichtungen und Bestimmung von Zielwasserständen
- Wasserstände dürfen ganzjährig nachweislich nicht mehr als 30 cm unter Flur liegen

Kompensationswert: 4,0

Anforderungen für Anerkennung:

- Wiederherstellung von artenreichem Feuchtgrünland als Mähwiese durch Wiederaufnahme der Nutzung von aufgelassenem Grünland unter Erhalt natürlicher hydrologischer Verhältnisse
- spezielle Ziele des Arten-, Biotop- oder Gebietsschutzes stehen der Wiederaufnahme der Grünlandnutzung nicht entgegen (fachgutachtlicher Nachweis)
- Wiederaufnahme der Nutzung aufgelassener Standorte erfolgt aus Gründen des Artenschutzes
- ggf. Entbuschung der Standorte
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Verzicht auf Umbruch und Ansaaten, kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9., kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten mit Abfuhr des Mähgutes im 1.-5. Jahr
 - zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober eines Jahres
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes je nach Standort nicht vor dem 1. Juli einmal jährlich, aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 1,0 ha

Kompensationswert: 3,0

Zielbereich 4 Binnengewässer			
Ziffer	Maßnahme	KW	Max.
4.10	Fließgewässerrenaturierung		
4.11	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	5,0	
4.12	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern	1,0	3,0
4.13	Entrohrung von Fließgewässerabschnitten	2,0	
4.20	Entwicklung naturnaher Standgewässern		
4.21	Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern	3,0 /2,0	

Maßnahme 4.10	Fließgewässerrenaturierung
----------------------	-----------------------------------

Maßnahme 4.11	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten
----------------------	---

Beschreibung:

Fließgewässerabschnitte, einschließlich eines angemessenen Uferstreifens, werden durch wasserbauliche Maßnahmen wie Strukturanreicherung der Sohle und der Ufer, Beseitigung von Ufersicherungen und Querprofilgestaltung, Gerinnewaldynamisierung, Laufverlängerung etc. in einen naturnahen Zustand umgewandelt

Anforderungen für Anerkennung:

- in ausgewiesenen Bereichen zur Regeneration von Fließgewässerabschnitte (Karte III Punkte 4.3 sowie 4.4 GLRP) sowie Fließgewässerabschnitte mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm nach EU-WRRL
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Vorlage eines Renaturierungsplanes einschließlich eines Pflege- und Entwicklungsplanes
- Vorgaben für den Renaturierungsplan:
 - bei Entrohungen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender wertvoller Biotope (insbesondere Feuchtgebiete) auftreten
 - Schaffung naturnäherer Strukturen der Sohle und im Uferbereich (Strömunglenker, Steinpackungen, Totholz, strukturreiche Böschung mit wechselnden Böschungsneigungen bei Prall- und Gleithang)
 - Beseitigung von durch bisherige Gewässerunterhaltung verursachten Aufhöhungen der Uferbereiche
 - vollständige Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit innerhalb der Maßnahmenstrecke
 - Gewährleistung der dauerhaften Funktionalität der Maßnahme durch Anpassung oder Einstellung einer routine- und regelmäßigen Gewässerunterhaltung (Dokumentation und Festsetzung im Gewässerunterhaltungsplan bzw. in der wasserrechtlichen Genehmigung des Vorhabens)
 - Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Uferstreifens landseitig der renaturierten Böschungsoberkante von mindestens 5 m Breite beidseitig oder 10 m einseitig sowie mindestens einseitige Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen, soweit ein natürlicher Aufwuchs nicht zu erwarten ist

Bezugsfläche für Aufwertungen: Länge mal Breite des renaturierten Gewässerabschnittes (einschließlich des nutzungsfreien Uferstreifens)

Kompensationswert: 5,0

Maßnahme 4.12**Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit****Beschreibung:**

Die durch technische Anlagen wie Wehre, Sohlabstürze oder Durchlässe vollständig unterbrochene ökologische Durchgängigkeit von Fließgewässern wird durch Herstellung von Passagemöglichkeiten oder Rückbau der Querbauwerke wieder hergestellt.

Anforderungen für Anerkennung:

- Maßnahme nur in Fließgewässern mit einem Einzugsgebiet > 10 km² anerkennungsfähig
- Querbauwerke in Fließgewässern mit vordringlicher Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit (Karte III Punkt 11.5 GLRP) oder entsprechend *Prioritätenkonzept zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit* (Materialien zur Umwelt 2013, Heft 1)
- Maßnahme ist im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der WRRL enthalten
- andere Standorte nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- Gefälle von Durchlässen, Sohlgleiten und Umgehungsgerinnen flacher als 1:20
- Fließgeschwindigkeit bei mittlerem Abfluss muss unter 1,0 m/s betragen
- Durchlässe dürfen die durchschnittliche Gewässerbreite nicht wesentlich einengen
- Sohlsubstrat im Durchlass muss relativ lagestabil sein, eine durchgängige Schichtdicke von mindestens 25 cm aufweisen, strukturreich sein und aus naturnahen Substraten bestehen (keine Wasserbausteine o.ä.)
- Sicherung ganzjähriger Passierbarkeit für aquatische Organismen (Niedrigwassergerinne)
- Sohlgleiten etc. und Umgehungsgerinne sind naturnah zu gestalten (Betonbeckenpässe o.ä. sind nicht anerkennbar)

Bezugsfläche für Aufwertungen: oberstromiger Fließgewässerabschnitt bis zum nächsten Querbauwerk (max. 3.000 m) x durchschnittliche Breite des Fließgewässers (Gewässerbreite bei Mittelwasser in Meter)

Kompensationswert: 1,0

Mögliche Zuschläge:

- + 0,5 wenn Gewässer unterhalb des Querbauwerkes ökologisch vollständig durchlässig ist und überwiegend eine gute Strukturgüte aufweist
- + 0,5 wenn Gewässer sowohl unterhalb als auch oberhalb des Querbauwerkes ökologisch vollständig durchlässig ist und überwiegend eine gute Strukturgüte aufweist
- + 1,0 bei einer Gewässerbreite von $\geq 5,0$ m

Maßnahme 4.13**Entrohrung von Fließgewässern****Beschreibung:**

Verrohrte Fließgewässerabschnitte bzw. Gräben werden vollständig entrohrt und in offene Gewässer mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen umgestaltet

Anforderungen für Anerkennung:

- Mindestlänge des geöffneten Fließgewässers/Grabens 50 m
- Fließgewässer bzw. Gräben müssen im Regelfall eine ganzjährige Wasserführung aufweisen
- nur auf Acker, Intensivgrünland oder geringerer Wertigkeit (Siedlungsbiotope)
- durch die Ausbaumaßnahmen/Entrohrungen dürfen keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt benachbarter, höherwertiger Feuchtgebiete auftreten (im Zweifelsfall ist ein entsprechender fachgutachtlicher Nachweis durch den Vorhabensträger zu erbringen)
- Herstellung flacher, strukturreicher Uferböschungen (mindestens 1:3) und Sohlstrukturen
- Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Uferstreifens beidseits des neugeschaffenen offenen Gewässers von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante (zur Pflege ist eine jährlich einmalige Mahd nach dem 15. Juli mit Abtransport des Mähgutes möglich)

- Abgrenzung des Uferrandstreifens bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Eichenspaltpfähle)
- Ablage des Mähgutes aus der Gewässerunterhaltung nur außerhalb des Uferrandstreifens
- keine regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer vor dem 15. Juli

Bezugsfläche für Aufwertungen:

Maßnahmenfläche (einschließlich des beidseitigen Uferrandstreifens)

Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 4.20	Entwicklung naturnaher Standgewässern
----------------------	--

Maßnahme 4.21	Neuanlage/Wiederherstellung von naturnahen Standgewässern
----------------------	--

Beschreibung:

Neuanlage und Wiederherstellung von Standgewässern durch Bodenaushub oder Rückbau von Entwässerungseinrichtungen. Ziel sind flache, makrophytenreiche Gewässer.

Anforderungen für Anerkennung:

- Anlage von Gewässern in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
- Wiederherstellung von Gewässern nur, wenn das ehemalige Gewässer vollständig verlandet ist oder nur noch weniger als 10% der ursprünglichen Fläche einnimmt und es sich in einem poly- oder hypertrophen Zustand befindet
- Bodenaushub muss außerhalb der Maßnahmenfläche ausgebracht oder ordnungsgemäß entsorgt werden
- Schaffung von Flachwasserzonen (bis 1,0 m Wassertiefe) auf ca.2/3 der Wasserfläche sowie tieferer Zonen (bis maximal 2 m Wassertiefe)
- bei Neuanlage durch Bodenaushub Gestaltung naturnaher flacher strukturreicher Uferböschungen mit Neigungen von mind.1:3
- ab Böschungsoberkante des Gewässers Einrichtung einer mindestens 5,0 m breiten, nutzungsfreien Pufferzone durch Selbstbegrünung und Abgrenzung bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. durch Eichenspaltpfähle),
- effektive Funktionssicherung durch Ausschluss von Fischbesatz, Wassergeflügelhaltung, Angelnutzung und anderen wirtschaftlichen und Freizeitnutzungen jeglicher Art (Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit)
- Mindestgröße der Wasserfläche: 200 m², im Siedlungsbereich 500 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche (einschließlich Pufferzone)

Kompensationswert: 3,0 bei Neuanlage/ 2,0 bei Wiederherstellung

Zielbereich 5 Küste und Küstengewässer			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
5.10	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes		
5.11	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsverzicht	2,0	3,0
5.12	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit	2,0	3,0
5.20	Entwicklung von Salzgrünland		
5.21	Entwicklung von Salzgrünland durch Deichrückbau mit gesicherter dauerhafter Nutzung	4,0	5,5
5.22	Entwicklung von Salzgrünland durch Wiederaufnahme einer dauerhaften Nutzung	3,0	
5.30	Wiederherstellung mariner Geotope		
5.31	Wiederherstellung mariner Block- und Steingründe	1,0	1,5

Maßnahme 5.10	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes
----------------------	--

Maßnahme 5.11	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsverzicht
----------------------	---

Beschreibung:

Ausdeichung von Poldern an Küsten- oder Boddenufern oder im Bereich der Flussunterläufe mit Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes

Anforderungen für Anerkennung:

- Rückbau der Deiche und aller Entwässerungseinrichtungen
- keine Fluttore zur Regulierung von Hochwasserspitzen
- Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen
- Mindestflächengröße: 10,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: vom durchschnittlichen jährlichen Winterhochwasser erreichte Fläche einschließlich überstaute Bereiche

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei vollständigem Rückbau der Deiche

Maßnahmevariante 5.12	Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes im Küstenraum mit Nutzungsmöglichkeit
------------------------------	--

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- Verzicht auf Umbruch, Einsaaten, Nachsaaten, Düngung und PSM,
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) in der Zeit vom 1. März bis zum 15. September
- abgestimmtes Weideregime
- Beweidung: Nutzung als Umtriebsweide (Juni/Juli/August) durch Bildung von drei gleich großen Weideeinheiten
- frühester Auftrieb 1. Juni, spätester Abtrieb 31. Oktober
- bei Mähnutzung: max. zwei Schnitte, erster Schnitt nicht vor dem 1. Juli
- Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung unter natürlichen Wasserverhältnissen (Priele, Triftwege, Zäune, Tränken u.a.)

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0 bei vollständigem Rückbau der Deiche

Maßnahme 5.20	Entwicklung von Salzgrünland
----------------------	-------------------------------------

Maßnahme 5.21	Entwicklung von Salzgrünland durch Deichrückbau mit gesicherter dauerhafter Nutzung
----------------------	--

Beschreibung:

Rückbau von Deichen an Küsten- oder Boddenufern mit Wiederherstellung des natürlichen Überflutungsregimes zur dauerhaften Beweidung

Anforderungen für Anerkennung:

- Rückbau der Deiche und aller Entwässerungseinrichtungen
- Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung unter natürlichen Wasserverhältnissen (Priele, Triftwege, Zäune, Tränken u.a.)
- kein Umbruch, keine Einsaat, keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Walzen oder Schleppen und ähnliche Bodenbearbeitung
- Nutzung als Umtriebsweide (Juni/Juli/August) durch Bildung von drei gleich großen Weideeinheiten
- frühester Auftrieb 1. Juni, spätester Abtrieb 31. Oktober
- Nutzungsverzicht auf nicht beweidbarer Fläche (insb. keine Mahd der Röhrichte)
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Mindestflächengröße: 10,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: alle Flächen, die durch den Deichrückbau überstaut oder periodisch überfluten und beweidet werden und Höhenlagen von 0,5 m über HN nicht übersteigen

Kompensationswert: **nicht beweidbare Fläche:** 2,0
 beweidbare Fläche: 4,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei vollständigem Rückbau der Deiche
 +0,5 bei einer Flächengröße ab 50,0 ha beweidbare Fläche

Maßnahmevariante 5.22	Entwicklung von Salzgrünland durch Wiederaufnahme einer dauerhaften Nutzung
------------------------------	--

Beschreibung:

Wiederaufnahme der Nutzung (Beweidung) auf aufgelassenem Salzgrünland

Anforderungen für Anerkennung:

- Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung unter natürlichen Wasserverhältnissen (Priele, Triftwege, Zäune, Tränken u.a.)
- spezielle Ziele des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes stehen der Wiederaufnahme nicht entgegen
- kein Umbruch, keine Einsaat, keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Walzen oder Schleppen und ähnliche Bodenbearbeitung
- zur Ersteinrichtung Mähnutzung, aber nicht vor dem 1. Juli, max. zwei Schnitte
- Nutzung als Umtriebsweide (Juni/Juli/August) durch Bildung von drei gleich großen Weideeinheiten
- frühester Auftrieb 1. Juni, spätester Abtrieb 31. Oktober

- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Mindestflächengröße: 10,0 ha

Bezugsfläche für Aufwertungen: beweidete Fläche

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 5.30	Wiederherstellung mariner Geotope
----------------------	--

Maßnahme 5.31	Wiederherstellung mariner Block- und Steingründe
----------------------	---

Beschreibung:

Wiedererrichtung von Block- und Steingründen an Orten, wo diese in der Vergangenheit zerstört oder verkleinert worden sind (z.B. durch Baumaßnahmen oder Steinfischerei) oder in unmittelbarer Nähe

Anforderungen für Anerkennung:

- Nachweis ursprünglicher Vorkommen von Stein- und Blockgründen
- lagestabile Verwendung natürlicher Steine bzw. Blöcke unterschiedlicher Größen (nordische Geschiebe), unbearbeitet, Mindestkorngröße 6,3 bzw. 20 cm
- Herkunftsnachweis unter Beachtung des Biotop- und Geotopschutzes
- keine Veränderungen des Untergrundes (z.B. Einbringen von Netzen, Geotextilien o.ä.)
- Stein- und Blockdichte > 50% der Meeresbodenoberfläche
- ausreichende Durchlichtung des Pelagials am Standort der Maßnahme
- Ausschluss wirtschaftlicher Nutzung der Umgebung einschließlich Tauchtourismus
- Mindestflächengröße: 1.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,5 (Abschläge aufgrund höherer Wertigkeit des Ausgangsbiotops, z.B. durch Vorhandensein von Geröllen, Steinen und Blöcken; mindestens 1,0)

Zielbereich 6 Siedlungen (nur als Kompensationsmaßnahme bei eingriffsrelevanten B-Plänen und anderen Satzungen nach BauGB im Plangebiet anrechenbar; nicht als Öko-kontomaßnahme im Sinne von § 2 ÖkoKtoVO M-V geeignet!)			
Ziffer	Maßnahme	KW	max.
6.10	Anlage von Grünflächen		
6.11	Anlage parkartiger Grünflächen	1,0	2,0
6.20	Anpflanzung von Bäumen		
6.21	Anlage von Alleen oder Baumreihen	2,0	
6.22	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	1,0	
6.30	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen		
6.31	Anlage von freiwachsenden Hecken/Gebüsch	1,0	
6.32	Umgestaltung von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüsch oder -hecken	1,0	

Die Kompensationswerte der Maßnahmen des Zielbereiches 6 berücksichtigen bereits die Beeinträchtigungen, denen diese Maßnahmen durch Störquellen in den Plangebietern ausgesetzt sind. Werden diese Maßnahmen im baurechtlichen Außenbereich durchgeführt, gelten die höheren Kompensationswerte der anderen Zielbereiche.

Maßnahme 6.10 Anlage von Grünflächen

Maßnahme 6.11 Anlage parkartiger Grünflächen

Beschreibung:

Anlage parkartiger Grünflächen im Siedlungsbereich und Pflanzung von Gehölzen

Anforderungen für Anerkennung:

- keine Gebäude, Kinderspielplätze, Bolz- oder Sportplätze, ober- und unterirdische Leitungstrassen, Lagerplätze, sonstige bauliche Anlagen auf der Maßnahmenfläche
- maximal 10% der Gesamtfläche als Verkehrsflächen (z. B. Wege- oder Platzflächen) in wassergebundener Bauart zulässig
- Mindestbreite: 50 m
- Vorlage eines Pflanzplanes
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
 - Flächenanteil von Bäumen und Sträuchern mind. 30% (mit Bäumen überkronte bzw. mit Sträuchern bestandene Fläche)
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Anteil von nichtheimischen Gehölzen max. 20%
 - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 175/200 cm, Verankerung der Bäume, Sträucher mind. 125/150 cm
 - Pflanzdichte: auf 100 m² ein Baum, Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Einsaat mit einer Wiesenmischung mit Regiosaatgut
 - keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmittel auf den Grünflächen
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss im Bedarfsfall
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall von Bäumen, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
 - Jungwuchspflege der Gehölze (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Auslichten der Junggehölzbestände, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juni und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Baum- und Strauchpflege sind im Pflegeplan zu regeln
 - Mahd der Grünflächen max. dreimal jährlich gemäß Pflegeplan mit Abfuhr des Mähgutes
- Mindestflächengröße: 5.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,0 für Gehölzflächen
2,0 für dauerhaft zu pflegende Wiesenflächen

Maßnahme 6.20	Anpflanzung von Bäumen
----------------------	-------------------------------

Maßnahme 6.21	Anlage von Alleen oder Baumreihen
----------------------	--

Beschreibung:

Neuanpflanzung von Alleen oder Baumreihen mit natürlicher Kronenentwicklung

Anforderungen für Anerkennung:

- **Maßnahme findet keine Anwendung bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen** (Kompensation bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen regelt der Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 und den Alleenerlass vom 18.12.2015)
 - Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint
- Vorlage eines Pflanzplanes
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
 - dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen
 - Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe
 - Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)
 - unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mind. 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe (12,8 m³)
 - Mindestbreite ober- und unterirdisch unbefestigter Pflanzstreifen 2,5 m
 - Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung
 - bei Bedarf Baumscheibe mulchen
 - Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m
 - Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind.16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm, ungeschnittener Leittrieb
 - Dreibockanbindung und ggf. Wildverbisschutz

- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall
 - Bäume bei Bedarf wässern im 1.-5. Standjahr
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen frühestens nach 5 Jahren
 - 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung
- Mindestlänge: 50 m

Bezugsfläche für Aufwertungen: je Einzelbaum eine Grundfläche von 25 m²
Kompensationswert: 2,0

Maßnahme 6.22	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen
----------------------	---

Beschreibung:

Anpflanzung von verschiedenen Baumarten

Anforderungen für Anerkennung:

- **Maßnahme findet keine Anwendung bei Eingriffen in Einzelbäume und Baumgruppen** (Kompensation bei Eingriffen in Einzelbäume und Baumgruppen regelt der Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007)
 - Verwendung standortheimischer Baumarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung nichtheimischer Baumarten nur, wenn dies aus historischen Gründen sinnvoll erscheint
- Pflanzvorgaben:
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften, Lockerung des Grubengrundes vor der Pflanzung
 - dauerhaftes Freihalten von unterirdischen und oberirdischen Leitungen und sonstigen baulichen Anlagen bzw. Einbau langfristig wirksamer Wurzelschutzmaßnahmen
 - Pflanzgruben der Bäume: vertikal 1,5facher Ballendurchmesser, horizontal doppelte Ballenhöhe
 - Baumscheibe: mindestens 12 m² unversiegelte Fläche (mit dauerhaft luft- und wasserdurchlässigem Belag)
 - unterirdisch verfügbarer Raum für Durchwurzelung mit mindestens 16 m² Grundfläche und 0,8 m Tiefe
 - Mindestbreite von ober- und unterirdisch unbefestigten Pflanzstreifen 2,5 m
 - Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Baumstreifens vor Verdichtung,
 - bei Bedarf Baumscheibe mulchen
 - Pflanzqualität: Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang, mind. 16/18 cm, in stark frequentierten Bereichen 18/20 cm, Obstbäume 10/12 cm
 - Dreibockanbindung und ggf. Wildverbisschutz
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall
 - Bäume bei Bedarf wässern im 1. -5. Standjahr
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtung und Verankerung
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen nach 5 Jahren
 - 2-3 Erziehungsschnitte in den ersten 10 Jahren zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung

Bezugsfläche für Aufwertungen: je Einzelbaum eine Grundfläche von 25 m²
Kompensationswert:1,0

Maßnahme 6.30	Anlage und Entwicklung von Gehölzen
----------------------	--

Maßnahme 6.31	Anlage von freiwachsenden Gebüschern oder Hecken
----------------------	---

Beschreibung:

Anpflanzung von Gebüschern oder Hecken im Siedlungsbereich

Anforderungen für Anerkennung:

- keine wirtschaftliche Nutzung
- Vorlage eines Pflanzplanes
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten
 - Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)
 - Anteil nichtheimischer Gehölze max. 20 %
 - Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha
 - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
 - Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung
 - Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m
 - Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2
 - Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfälle
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Mindestflächengröße: 1.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,0

Maßnahme 6.32	Umgestaltung von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüschern oder -hecken
----------------------	---

Beschreibung:

Umbau von Siedlungsgehölzen, Siedlungsgebüschern oder -hecken mit Entnahme nicht heimischer Gehölze und Entwicklung von freiwachsenden Gebüschern und Hecken durch Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern

Anforderungen für Anerkennung:

- Umbau nur ab einem Anteil nichtheimischer Gehölze von 80%
- Vorlage eines Rodungs- und Pflanzplans
 - Entnahme der nichtheimischen Gehölze nur im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar
 - Baumstubben stockausschlagfähiger Arten ausfräsen, alternativ Neuaustrieb jährlich mehrfach entfernen
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften

- Pflanzung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V)
- Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha
- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm); Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung großkroniger Bäume (Überhälter) in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibocksicherung
- Mindestbreite der Heckenpflanzung: 4 m, Mindestreihenzahl: 2
- Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung, 1,6 m hoch) gegen Wildverbiss bei Bedarf
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Ersatzpflanzung bei Ausfall von Bäumen, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
 - Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und Verankerung, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Mindestflächengröße: 1.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen:

Fläche, auf der Gehölzentnahme und Neupflanzung erfolgt sind

Kompensationswert:1,0

7 Maßnahmen zur Entsiegelung (Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der o.g. Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert)		
Ziffer	Maßnahme	KW
7.10	Flächenentsiegelung	
7.11	Entsiegelung von Flächen ohne Hochbauten	0,5
7.12	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten bis 10,0 m	2,0
7.13	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten über 10,0 m	3,0

8 Kompensationsmindernde Maßnahmen		
Ziffer	Maßnahme	KW
8.10	Anlage von großflächigen Dachbegrünungen	0,5
8.20	Anlage von naturnahen Regenrückhaltebecken	0,8
8.30	Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik- Freiflächenanlagen	
8.31	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,8
8.31	für die übershirmten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,4
8.32	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,5
8.32	für die übershirmten Flächen bei einer GRZ von 0,51 - 0,75	0,2
8.40	Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen (Stall- und Siloanlagen)	0,2

Maßnahme 8.10	Anlage von großflächigen Dachbegrünungen
----------------------	---

Beschreibung:

Anlage von großflächigen extensiven Dachbegrünungen

Anforderungen für die Anerkennung:

- Anerkennung in B-Plangebietten nur bei zwingend festgesetzter Dachbegrünung
- Mächtigkeit der Substratdeckschicht 10-15 cm
- Extensive Begrünung von Dachflächen mit Sedum-Gras-Kräutermischung
- Mindestflächengröße: 200m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Fläche der Dachbegrünung

Wert der Kompensationsminderung: 0,5

Maßnahme 8.20	Anlage von naturnahen Regenrückhaltebecken
----------------------	---

Beschreibung:

Anlage von naturnah gestalteten unversiegelten Regenrückhaltebecken mit landschaftsge-rechter Bepflanzung und Anbindung an die freie Landschaft

Anforderungen für die Anerkennung:

- Mindestwasserstand bei Sommerniedrigwasser von 0,5 m
- Gestaltung flacher strukturreicher Uferböschungen mit einer Neigung von mindestens 1:3
- Herstellung einer mind. 5 m breiten dauerhaft nutzungsfreien Pufferzone landseits der Böschungsoberkante
- Kennzeichnung der Pufferzone gegenüber der angrenzenden Nutzfläche (Solitär-bäume, Steine, Pfähle u.ä.)
- Ausschluss von Fischbesatz, Wassergeflügelhaltung und anderen wirtschaftlichen und Freizeitnutzungen jeglicher Art

- Anlage (meist eingezäunt) ist mit Gehölz-oder Heckenpflanzungen in die Landschaft einzubinden
- Max. einmalige Mahd im Jahr ab August
- Mindestflächengröße: 200 m²Wasserfläche

Bezugsfläche für Aufwertungen: Wasserfläche und naturnah gestalteter Uferbereich

Wert der Kompensationsminderung: 0,8

Maßnahme 8.30	Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen
----------------------	---

Beschreibung:

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen.

Anforderungen für die Anerkennung:

- Grundflächenzahl (GRZ) ≤ 0,75
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge-oder Pflanzenschutzmittel
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes, frühester Mahdtermin 1. Juli
- anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE, nicht vor dem 1. Juli
- Festsetzung der Anerkennungsanforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Bezugsfläche für Aufwertungen:

Zwischenmodulfläche sowie die durch die Module überschirmte Fläche

Wert der Kompensationsminderung:

8.31	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,8
8.31	für die überschirmten Flächen bei einer GRZ bis zu 0,5	0,4
8.32	für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 – 0,75	0,5
8.32	für die überschirmten Flächen bei einer GRZ von 0,51 – 0,75	0,2

Maßnahme 8.40	Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen (Stall- und Siloanlagen)
----------------------	---

Beschreibung:

Zweireihige Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern direkt an den landwirtschaftlichen Anlagen oder an den Grundstücksgrenzen, soweit dies zur Sichtverschattung der Anlagen führt

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP)
- andere Standorte nur in Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde
- keine wirtschaftliche Nutzung
- Mindestlänge: 10 m
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus gebietseigenen Herkünften
 - Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten
 - Pflanzqualitäten und- größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig,

- Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss
- Mindestreihenzahl: 2 im Abstand von 1,5 m
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
 - Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall , bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
 - bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - kein Auf-den-Stock-Setzen

Bezugsfläche für Kompensationsminderung:

sichtverschatteter Teil der mit Gebäuden und Siloanlagen überbauten Maßnahmenfläche

Wert der Kompensationsminderung: 0,2

Eine Eingrünung landwirtschaftlicher Anlagen durch die Pflanzung einer Feldhecke, eines Feldgehölzes oder ähnliches bleibt alternativ bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben möglich.

9 Lagezuschläge		
9.10	Kompensationsmaßnahme liegt vollständig in einem	
	- Nationalpark / Natura 2000-Gebiet / landschaftlicher Freiraum Stufe 4 - Naturschutzgebiet	10 % 15 %
9.20	Kompensationsmaßnahme dient der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes eines FFH-LRT oder dient der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL im betreffenden Gewässerabschnitt	25 %

Die Lagezuschläge 9.10 und 9.20 sind additiv zu verstehen.